

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

3. JAHRG.

1. OKTOBER 1928

19. HEFT

Arbeitsaufsicht und Jugendamt.

Von Helene Simon.

Fabrikinspektion, Gewerbeaufsicht, Arbeitsaufsicht; die drei Worte enthalten ein Stück Zeitgeschichte. Man begann in der ersten Hälfte vorigen Jahrhunderts mit dem Arbeiterschutz in Fabriken und dehnte allmählich das Zuständigkeitsgebiet auf kleinere gewerbliche Betriebe aus. Die Gewerbeaufsicht heißt jetzt, nach dem „Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes“¹⁾, „Arbeitsaufsicht“. Sinngemäß. Denn längst überschritt der Geltungsbereich die Grenzen des Gewerbes. Er gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern aller Art: „Maßgebend muß allein die Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers sein. Diese Schutzbedürftigkeit besteht aber für alle abhängige Arbeit.“²⁾ Damit ist das ursprüngliche volkswirtschaftliche Dogma des Maschinenzeitalters: uneingeschränkte Freiheit der Lohnarbeit bis zum Recht der Kinder, sich zu Tode abrackern zu lassen, glatt in sein Gegenteil umgewertet. Packender Beitrag zum Ideenwandel gegenüber der Arbeiterfrage in Staat und Bürgertum.

Dennoch steht noch immer ein großer Teil der Schutzbedürftigsten aller abhängigen Arbeiter, der Kinder, deren Elend zuerst die trügerische Freiheitsfiktion zerriß, außerhalb des Staatsschutzes: Die Kinder in der Landwirtschaft, einschließlich der Torfgewinnung, der Lohnpflug- und Lohndreschbetriebe (§ 8 b Ziffer 1 u. 2), an denen die vorläufige Landarbeitsordnung achtlos vorüberging. Ein in der Geschichte des Arbeitsschutzes einzigartiges Vorkommnis. Wie oft muß noch daran erinnert werden, ehe dieser Widersinn beseitigt wird? Sonderregelung ist vorgesehen.³⁾ Wann? Wann wird der im Entwurf eines Gesetzes

¹⁾ Hier herangezogen in der vom Reichsrat abgeänderten Fassung, Berlin 1928.

²⁾ Begründung S. 26 a. a. O.

³⁾ „Die im § 1 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Beschränkungen des allgemeinen Geltungsbereichs des Arbeitsschutzgesetzes gelten auch für den § 23 (Kinderschutz), so daß z. B. die Beschäftigung in der Landwirtschaft und im Haushalt nicht erfaßt wird, sondern der Regelung durch Sondergesetze überlassen bleibt.“ Begründung a. a. O. S. 62.

zur Regelung der Arbeit in der Hauswirtschaft, das, entgegen der vorläufigen Landarbeitsordnung die Kinder berücksichtigt, Gesetz? Wissell hat auf dem Gewerkschaftskongress auf die Schwierigkeiten der erforderlichen Vereinfachung und Vereinheitlichung des Arbeitsschutzes und namentlich der Reform der Arbeitsaufsicht verwiesen. Zugegeben. Allein warum wird hier und dort der Kinderschutz nicht wie stets bisher vorweggenommen? Daß der Arbeitsaufsicht über den Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes Aufgaben erwachsen, zeigt das Hausarbeitsgesetz, dessen Durchführung der Gewerbeaufsicht untersteht, die hinsichtlich der Kinder „nur unter Mitwirkung des Jugendamtes und unter Inanspruchnahme der Fürsorgestellten“ möglich sein wird.⁴⁾ Die Arbeiterwohlfahrt sollte nicht ruhen, bis unter Mitarbeit der Gewerkschaften und der Jugendwohlfahrtsbehörden alle Erwerbsstünde am heiligen Geist der Kindheit ausgemerzt ist. Ziel muß Beseitigung aller

Kindererwerbsarbeit

und ihr Ersatz durch

Erziehungsarbeit

sein. Womit die Aufsicht zwar erheblich erleichtert, aber ihre Notwendigkeit nicht aufgehoben würde (Umgehungen usw.).

Abgesehen von jenen schutzlos gebliebenen Kindergruppen, die man vorläufig⁵⁾ in den Kinderschutzparagraphen (23) einbeziehen könnte, bedeutet dieser, wie der Entwurf überhaupt, mehr als Vereinheitlichung unübersichtlicher, uneinfacher und dadurch schwer durchführbar gewordener, hier und dort verstreuter Vorschriften. Wenn auch längst nicht alle Blütenträume reiften, so bringt er doch erhebliche Verbesserungen des geltenden Rechts.⁶⁾ Die Fassung, die der Reichsrat dem Entwurf der Reichsregierung vom Dezember 1926 gegeben hat, ist namentlich hinsichtlich des Kinderschutzparagraphen klarer. Die für ihn- und die Jugendlichen bedeutsamen Änderungen sind gering. Der Begriff der vom Geltungsbereich ausgeschlossenen Familienbetriebe ist etwas verengt. Daß Torfgewinnung,⁷⁾ Lohnpflug- und Dreschbetriebe wegen starker Abhängigkeit von der Witterung ausgenommen bzw. der Sonderregelung vorbehalten bleiben, birgt Gefahren für den Jugendlingschutz. Die Beschäftigungsdauer nicht mehr volks-

⁴⁾ Margarete Trapp: Grundsätzliche Fragen des Hausarbeiterschutzes. „AW.“ Nr. 16 u. 17 d. J.

⁵⁾ Oder dauernd, wie es dem zu Ende gedachten Gedankengang des Kinderarbeitsgesetzes von 1903 entspräche.

⁶⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden: Simon: Jugendliche Erwerbsarbeiter „AW.“ 2. Jhg. 11. Heft 1927, und Hanna: Der Jugend- und Kinderschutz im Reichswirtschaftsrat „AW.“ 3. Jhg. Heft 6 1928.

⁷⁾ Siehe auch Simon: Landwirtschaftliche Kinderarbeit, S. 14 u. S. 327,

schulpflichtiger Kinder unter 14 Jahren ist wieder auf 6 Stunden beschränkt.

Die weitergehenden Beschlüsse des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats hat der Reichsrat sich nicht zu eigen gemacht, außer einer etwas verschärften Einschränkung der Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen usw., die angesichts der damit verbundenen körperlichen und seelischen Gefährdung überhaupt verboten sein sollten. Erfreulicherweise entschied sich der Ausschuss für das Verbot der Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre mit Botengängen und zum Ausstragen von Waren außerhalb von Familienbetrieben. An dieser Forderung ist festzuhalten. Ebenso an der an den Ausschuss zurückverwiesenen Beschließung einheitlicher, reichsgesetzlicher, achtjähriger Schulpflicht bis zum 14. Jahre. Hier liegt größtenteils die Sicherung der Verwirklichung des Kinderschutzparagraphen, der für den Umkreis seiner Geltung in Verbindung mit Schulfürsorge (Schulspeisung, Gesundheitsmaßnahmen usw.) erst den Vollwert der Schulpflicht auslösen kann.

Vor Erörterung der Beaufsichtigung der Jugend-, insbesondere Kindererwerbsarbeit, ihrer Verhinderung oder Beschränkung, ein Blick auf die Gewerbeaufsicht als Ganzheit in Vergangenheit und Zukunft. Sie gehört zu den verdienstvollsten Behörden, welche die Sozialpolitik kennt. Trotz unzulänglicher Organisation und ungenügender Hilfskräfte hat sie sich im Entscheidenden bewährt. Sie hat sich durchgesetzt im stillen, zähen Kampf gegen Heere von Feinden aus verschiedensten Lagern, gegen falsche Theorien, wie Tücken und Listen der Praxis, die als unvergessliche Mahnung aus dem ersten Band des „Kapital“ flammen, bestätigt in der nüchternen Sprache amtlicher Berichte. In der Wohlfahrtsschule des HfAW. sollte ihrer in Verbindung mit der Geschichte des Frauen- und Jugendschutzes besonders gedacht werden.⁹⁾ Namen wie Leonhard Horner, einer der ersten englischen Fabrikinspektoren, und der des preußischen Fabrikinspektors Piper sind in der Geschichte eingebrennt. Piper ging um die erste Hälfte 1800 an seiner Pflichttreue zugrunde. Vor den zerstreuten Fabriken der Eifel lauerte er stundenlang, um Verstößen gegen kargen Mindestschutz zu wehren. Aus späterer Zeit sei von vielen nur auf Wörrishofer (Baden), Poellath (Bayern), Syrup (Preußen), von Frauen auf Marie Baum und auf die um die Durchführung des Kinderarbeitsgesetzes von 1903 verdienten württembergischen und hessischen Assistentinnen hingewiesen. Kühne und hingeebene Vorkämpferinnen waren auch die englischen Fabrikinspektorinnen um 1895

⁹⁾ Erste Unterlagen: Das Kapital, Bd. 1, 3. Abschnitt S. 240 ff. erschütterndster Beitrag zur Geschichte des Klassenkampfes. Günther K. Anton: Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Leipzig 1891. Vgl. hierzu: Zur Schulung unserer Mitarbeiter „AW.“ Heft 10/28.

und die Amerikanerin Florence Kelley, von der das Wort stammt: „Als beste und tätigste Fabrikinspektorinnen haben sich die aus der Arbeiterklasse von den Gewerkschaften vorgeschlagenen Fabrikinspektorinnen bewährt.“ Die Gewerkschaften waren stets ausgezeichnete Kenner und Stützen des Arbeiterschutzes. Ihre wertvollen Vorschläge zur Neugestaltung der Aufsicht⁹⁾ entsprechen langjährigen Wünschen vieler Gewerbeaufsichtsbeamten. Dahin gehört namentlich die Forderung einer Reichsarbeitsaufsicht: „Umgestaltung der Arbeitsaufsicht und Uebertragung von den Ländern auf das Reich,¹⁰⁾ unumgänglicher Weg aus dem herrschenden Chaos. Dagegen sind dem herumspensternden Gedanken der Selbstverwaltung (bei aller Schätzung ihrer Mithilfe) Grenzen zu ziehen. Mit Recht sagt die Begründung des Arbeiterschutzgesetzes: „Wenn auf irgend einem Gebiet, so muß sich gerade auf dem der Arbeitsaufsicht die Staatsautorität gegenüber den zunächst Betroffenen geltend machen und durchsetzen“ (S.47).

Das gilt insbesondere für die Jugend und unter ihr in erster Linie für die Kinder, die erfahrungsmäßig noch gegen Armut und Unkenntnis der eigenen Eltern vor Kräfteausnutzung zu bewahren sind. Unter keinen Umständen sind sie der Selbstverwaltung zu überantworten. Wie immer man zu der Frage Staatsautorität oder Selbstverwaltung von Fall zu Fall stehen mag, für den Schutz der Jugendlichen, d. h. aller nach dem Gesetz Unmündigen, kann im Entscheidenden nur die erste gelten. Die Unmündigen sind die natürlichen Schützlinge des Staates vor Erwerbsmißbrauch, gleichviel von welcher Seite und gleichviel aus welchen Gründen.¹¹⁾ Hier setzt die Bedeutung des Reichs-Jugendwohlfahrtgesetzes für die jugendliche Erwerbsarbeit, namentlich Kinderarbeit, ein. Wobei der Arbeitsaufsichtsbehörde einschließlich ärztlicher Beamten die führende Stellung verbleiben muß, die aus ihrer Spezialisierung fließt. Alle anderen Organe, Polizei, Betriebsräte, Gewerkschaften, Schule, Jugendamt können nur Hilfskräfte sein. Auch beim Jugendamt handelt es sich nur um eine seiner Aufgaben. Ganz folgerichtig ist sie formuliert als: „Mitwirkung bei der Beaufsichtigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern“¹²⁾ Heißt es dann weiter „nach näherer Landes-

⁹⁾ „Gewerkschafts-Zeitung“ 11. Februar 1928, angeführt nach der „Sozialen Praxis“ Jhg. XXXVII, Heft 17, 26. April 1928.

¹⁰⁾ Leipart auf dem Gewerkschaftskongress, Hamburg, September d. J.

¹¹⁾ Die verhältnismäßig geringe Berücksichtigung der Kinderarbeit seitens der Gewerkschaften mag z. T. an der ungenügenden Heranziehung von Frauen zu „verantwortlicher und sichtbarer Mitarbeit“ liegen, welche die „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“ mit Recht scharf rügt. Siehe „Vom 13. Gewerkschaftskongress“, 12. Jhg. Nr. 9, 15. September 1928.

¹²⁾ Abschnitt II § 3 Ziffer 6 RJWG.

rechtlicher Bestimmung", so wäre an Stelle dieses Zusatzes entsprechend dem gewerkschaftlichen Reformvorschlag einer Reichsarbeitsaufsicht zu sagen: nach näheren reichsgesetzlichen Bestimmungen, die durch landesrechtlich bzw. örtlich bedingte Vorschriften ergänzt werden können, gleichviel ob eine solche Abwandlung im Rahmen des RJWG, oder vom Arbeitsschutzgesetz aus erfolgt. „Unser Arbeitsrecht muß gradlinig, klar und übersichtlich sein. Darum müssen wir an Stelle der Fülle schlecht aufeinander abgestimmter Gesetze und Verordnungen das einheitliche Arbeitsschutzgesetz setzen.“ So Wissell auf dem schon angezogenen Hamburger Gewerkschaftskongreß d. J.¹³⁾ Das sei auch für das Gebiet mit den größten Schwierigkeiten: der Neuregelung der Arbeitsaufsicht unerlässlich. Einfach und einheitlich wie die Schutzgesetze muß aber auch die Schutzaufsicht sein. Daher bedarf auch sie reichsgesetzlicher Grundbestimmungen. Heute kann nach Reichsverordnung vom 14. Februar 1924 die oberste Landesbehörde die Jugendämter unter anderem von der Mitwirkung bei der Arbeitsaufsicht über Jugendliche befreien. Die Folge ist Willkür, verwirrende Uneinheitlichkeit, vielfach glatte Untätigkeit, auf die an dieser Stelle nur hingewiesen sei,¹⁴⁾ unter Nennung der Gebiete, die, soweit ich sehe, von der Befreiungsverordnung keinen Gebrauch gemacht haben: Sachsen, Hamburg, Braunschweig, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Schaumburg, Lippe, Mecklenburg-Schwerin.

Die Ausführungsverordnung zum sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz vom 20. März 1926 (Sächs. Gesetzblatt S. 69 u. 90) folgt hier im Wortlaut:

„Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern (§ 3 Ziffer 6 RJWG.).

1. Soweit die Wohlfahrts- und Jugendämter von unzulässiger Kinderarbeit oder Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern Kenntnis erhalten, haben sie den zuständigen Gewerbeaufsichtämtern hiervon unter näherer Darlegung der Verhältnisse unverzüglich Nachricht zu geben. (Reichsgewerbeordnung, Kinderarbeits-, Hausarbeitsgesetz.)

2. Die Gewerbeaufsichtämter oder die Polizeibehörden haben im Rahmen ihrer Ueberwachungszuständigkeit bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 42a, 42b, 43, 57, 57a, 57b, 60a bis 62 der Reichsgewerbeordnung, soweit dabei Personen unter 21 Jahren in Frage kommen, sowie gegen die §§ 4—13, 15—17 des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichsges.-Bl. S. 113)¹⁵⁾ die zuständigen Wohlfahrts- und Jugend-

¹³⁾ „Soziale Praxis“ Heft 37, 13. September 1928.

¹⁴⁾ Siehe hierzu Käthe Mende: Jugendämter und Kinderarbeit. „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, XX. Jahrg. Nr. 3, Juni 1928.

¹⁵⁾ Hier wäre einzuschalten etwa: oder von irgendwelchen gesetzlich nicht faßbaren Schädigungen.

ämter in Kenntnis zu setzen, wenn die Zuwiderhandlung¹⁶⁾ aus wirtschaftlicher Not erfolgt oder eine fürsorgliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen erforderlich erscheint.

3. Die Schulbehörden haben auch außerhalb der jährlichen Erhebungen über Kinderarbeit weitere Mitteilungen zu machen, wenn sie Zeichen von Ueberanstrengung, körperliche oder geistige Schädigungen im Einzelfall an Kindern oder Jugendlichen beobachten, und zwar

- a) bei gewerblich tätigen an die Gewerbeaufsichtsämter,
- b) bei haus- oder landwirtschaftlich tätigen an die Wohlfahrts- und Jugendämter¹⁷⁾.

Die Gewerbeaufsichtsämter und die Wohlfahrts- und Jugendämter haben auf solche Anzeigen hin die Schulbehörden über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Außerdem haben die Gewerbeaufsichtsämter und die Wohlfahrts- und Jugendämter den Schulbehörden von den Fällen Mitteilung zu machen, in denen sie ihrerseits von einer Ueberanstrengung oder Schädigung von Kindern oder Jugendlichen Kenntnis erhalten, soweit solche für die Schule von Bedeutung sind.

4. Die vom Kinderarbeitsgesetz vorgeschriebene Arbeitskarte (§ 11) darf nur ausgestellt werden, wenn die Schulbehörde¹⁸⁾ ihr Einverständnis erklärt hat.

5. Erscheint ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes geboten, so ist auch diesem Anzeige zu erstatten. —

Die Verordnung wird sich, nach Annahme des Arbeitsschutzgesetzentwurfs, einfacher gestalten lassen. Unter Anpassung an dessen Jugendschutzbestimmungen scheint sie im wesentlichen als Unterlage reichsgesetzlicher Regelung geeignet.

Die Arbeitsaufsicht (einschließlich Polizei) kann selbst bei nach Zahl und Art sehr erweitertem Stab die schwierigen und vielseitigen Aufgaben des Jugendschutzes jenseits des Rahmens der Fabriken und gleichgestellter Betriebe nicht allein bewältigen. Auch die Mitwirkung der Schule, wichtig und wertvoll wie sie ist, genügt nicht. Einmal erläßt sie in der Regel nur die schulpflichtigen Kinder (obwohl das Schulkind Ausgangspunkt auch der Familienfürsorge werden kann). Andererseits soll Jugendwohlfahrt das Arbeitsverbot, wo es sich als Härte auswirkt, fürsorglich ergänzen¹⁹⁾. Ihr liegt ferner ob, die Linie zu ziehen, auf der kindliche Hilfe aus natürlicher Gegebenheit, aus Spiel sozusagen, zur Benachteiligung der Spielfreude und Schule wird.

¹⁶⁾ Bzw. Schädigungen.

¹⁷⁾ Hier wäre hinzuzufügen: solange noch keine gesetzliche Regelung bzw. Arbeitsaufsicht besteht, oder besser, ganz allgemein: an die Gewerbeaufsichtsämter, Wohlfahrts- und Jugendämter.

¹⁸⁾ Und das Jugendamt.

¹⁹⁾ Vgl. Hedwig Wachenheim: Leitsätze zur Durchführung des § 3 Ziffer 6 RJWG. sowie: Die Beaufsichtigung der Kinderarbeit, „Die Gleichheit“ Nr. 4 Jahrg. 33, 15. Februar 1923.

Hier, wenn irgendwo, kann das Jugendamt sich in einem sehr weiten und tiefen Sinn als die Erziehungsbehörde erweisen, als die es gedacht ist. Kann. Hier hat seine Bewährung erst begonnen. Um sie zu verallgemeinern und zu vereinheitlichen, ist diesem Kann zunächst ein Muß vorzuschicken.

„Der Reichstag ist unter der Parole: Ausbau der Republik zum sozialen Volksstaat gewählt worden“²⁰⁾. Er zeigte seine Zuständigkeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge durch Wiedereinsetzung der Mitwirkung des Jugendamtes bei der Arbeitsaufsicht als Pflichtaufgabe (mit den erwähnten Abänderungen). Ihre weitere Unumgänglichkeit und Zielgemäßheit muß diese Aufgabe vom Arbeitsschutzgesetz aus erhalten durch die an mehreren Stellen vorgesehenen Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums. So § 23, Abschnitt 7: Der Reichsarbeitsminister kann (soll?) nähere Bestimmungen zur Regelung und Ueberwachung der nach den Absätzen 3 bis 6 zulässigen Kinderarbeit erlassen“. Ferner: § 45 Arbeitsaufsicht Ziffer 3 Satz 2: Der Reichsarbeitsminister kann (soll?) „mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß die Arbeitsaufsichtsämter bei der Ueberwachung des Schutzes der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer durch andere Stellen zu unterstützen sind“²¹⁾. „Der Satz 2“, sagt die Begründung, „ermöglichte es, auf dem Gebiete des Schutzes der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer auch noch andere Stellen zur Unterstützung der Arbeitsaufsichtsämter heranzuziehen, wie dies bereits seitens einzelner Länder auf dem Gebiete des Kinderschutzes durch Heranziehung der Jugendämter geschehen ist.“ (S. 73.) — Betreffend der Fürsorgezöglinge und Pflegekinder sei es Sache einer mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt betrauten Behörde, mißbräuchliche Ausnutzung der Arbeitskräfte zu verhüten. (Begründung S. 37.)

Von sehr zuständiger Seite wird gefordert, daß in Verbindung mit der Schule das Jugendamt nicht nur gewerbliche, sondern ebenso sehr land- und hauswirtschaftliche Kinderarbeit berücksichtigen solle. Wie schwierig solche Berücksichtigung ohne feste gesetzliche Grundlagen ist, zeigt Dorothea Karsten in ihrer einblicksreichen Monographie „Ländliche Jugendwohlfahrt“²²⁾. Für Mecklenburg-Schwerin zeigt sie, daß in den kleinen amtsangehörigen Städten mit geringer Industrie „die weniger gefährdeten Kinder und Jugendlichen unter relativ sicherem Schutz stehen, während die allen Gefahren einer Aus-

²⁰⁾ „AW.“ Heft 15/28, S. 454.

²¹⁾ Zur Vereinheitlichung der Arbeitsaufsicht siehe auch § 45 Ziff. 1 Satz 2 und § 49 Ziff. 2. Siehe auch: Begründung, Organisation nach dem Entwurfe S. 47.

²²⁾ „Kritische Darstellung der bisherigen Durchführung der öffentlichen Jugendwohlfahrt nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt in den ländlichen Amtsbezirken Mecklenburg-Schwerins“. Parchim i. Meckl. 1928.

nutzung und Ueberanstrengung ausgesetzten Kinder auf dem Lande ganz ohne spezifische Schutzbestimmung, lediglich durch die allgemeine Fürsorge des JA. geschützt werden." Ohne Arbeiterschutzbestimmungen könne das JA. unliebsamen Folgen übermäßiger Kinderlandarbeit nur auf dem Umweg als Amtsvormund, Gemeindegewaltensrat oder als Aufsichtsbehörde über Pflegekinder vorbeugen, die man an Stelle von Lohnarbeitern aufnehme. Ungeheuer erschwerend für diese verantwortungsvolle Aufgabe wirke das gänzliche Unverständnis der Landleute, „die sich vielfach geradezu darauf berufen, daß es ja gar keine gesetzlichen Bestimmungen gäbe, die solche Kinderarbeit verböten“. Da § 3 Ziff. 6 RJWG. eine Stelle voraussetze, die sich mit dem Schutz der Kinder beschäftige, könne also in Mecklenburg-Schwerin auf dem Lande von einer „Mitwirkung der Jugendämter in diesem Sinne nicht gesprochen werden“²³⁾, ein Zustand, den es mit anderen Agrarländern teilen möge. Man sieht, die Betätigung des Jugendamtes bleibt im wesentlichen frommer Wunsch ohne die Unterstellung dieser Kinder unter den Arbeiterschutz. Auch die empfohlenen und zweifellos zu empfehlenden Unterausschüsse bei den Jugendämtern zwecks gleichmäßiger Gestaltung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Jugendamt, Arbeitsaufsicht und Schule²⁴⁾ können nur Erfolg haben, wo gesetzliche Schutzgrundlagen gegeben sind.

Auf Einzelheiten (Arbeitskarten, Schullisten usw. usw.) sei hier nicht eingegangen. Die Grundlinien der Beziehung von Arbeitsaufsicht und Jugendamt waren aufzuzeigen. Vielleicht läßt der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt durch einen sachverständigen Ausschuß die Fragen bestmöglicher Gestaltung der Mitwirkung des Jugendamtes bei der Arbeitsaufsicht klären. Ein solcher könnte sich auch zum (längst vor meinem Buch: „Landwirtschaftliche Kinderarbeit“) vom Hauptausschuß (Juchacz, Friedländer) geplanten energischen Vorstoß zum Schutz der landwirtschaftlichen Kinderarbeit aufschwingen. Dem Zögernden erscheint der geeignete Zeitpunkt nie.

Als oberste Forderungen, die das Wohl der Kinder einschließen oder besonders betreffen, seien zusammengefaßt:

1. (In Uebereinstimmung mit den Gewerkschaften.) Uebertragung der Arbeitsaufsicht von den Ländern auf das Reich sowie beschleunigte Verabschiedung des Arbeiterschutzgesetzes, unter anderem auch zur Ermöglichung der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens.

²³⁾ 6. Kapitel: Die Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz der Minderjährigen in Arbeitsverhältnissen; a. a. O. S. 135 ff. Vgl.: Schutz der Hüttekinder, „AW.“ Heft 13/1928.

²⁴⁾ Mandat a. a. O.

2. Aufhebung der Befreiung des Jugendamts von der Verpflichtung zur Mitwirkung bei Ueberwachung der Erwerbsarbeit Jugendlicher.

3. Erlaß näherer reichsgesetzlicher Vorschriften für diese Mitwirkung.

4. Vorläufige Unterstellung aller erwerbstätigen Kinder unter den § 23 oder beschleunigte entsprechende Sonderregelung gemäß dem Kampfruf der proletarischen Jugend:

Schutz den jungen Händen vor Ausbeutung!

Schutz den jungen Köpfen vor Verdummung!²⁹⁾

Die Jugendlichen sind die Träger der Kultur der Zukunft, einschließlich der Hebung der Volkswirtschaft, insbesondere auch der Landwirtschaft. Hört man auf, sie durch mißbrauchte Kinderkraft und unerfreuliche ländliche Zustände in die Städte zu treiben, so können sie der Förderung der Bestgestaltung landwirtschaftlicher Gütererzeugung dienen. Allein sie können es nur dann, wenn die oberste Bestimmung der Kindheit, gesunde Entwicklung von Körper und Geist, sich auch für sie erfüllt: wenn jedem deutschen Kind sein (Abschnitt I des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes) zugesagtes „Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ gesichert wird.

Reformvorschläge der Gewerkschaften zum Hausarbeitgesetz.

Von Gertrud Hanna.

Die überwiegend niedrigen Löhne in der Heimarbeit gaben der Forderung nach amtlich festgesetzten Mindestlöhnen für diese Berufsart immer wieder aufs neue Nahrung. Ihre Durchführung scheiterte im kaiserlichen Deutschland an der Einstellung der Regierung und des Bürgertums zur Arbeiterfrage. Die Begründung des „Entwurfs für ein Hausarbeitgesetz“, der am 11. Februar 1910 dem Reichstage zugeleitet wurde, anerkannte zwar, „daß die Bildung der Löhne in der Heimarbeit sich unter Verhältnissen vollzieht, die den Heimarbeiter besonders ungünstig stellen“, doch wurde dies in der Hauptsache auf „mangelnde Publizität der Löhne“ zurückgeführt. Zu mehr, als zu Vorschriften, die Löhne der Heimarbeiter publik zu machen, entschloß sich auch der Reichstag damals nicht. Die in den §§ 3 und 4 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 enthaltenen Vorschriften zum Aushang von Lohn tafeln oder zur Auslegung von Lohnlisten in den Räumen, wo Heimarbeit ausgegeben oder abgenommen wird und zur Ausgabe von Lohnbüchern sind erst auf Grund der Beschlüsse des Reichstagsausschusses in das Gesetz hinein-

²⁹⁾ Siehe: Lebensgestaltung der Jugendbewegung. „Jugend-Vorwärts“, 29. August 1928.

gekommen. Die sozialdemokratische Forderung aber, den im Gesetz vorgesehenen Fachausschüssen die Rechte von Lohnämtern zu geben, wurde abgelehnt. Der Vertreter der Regierung, Staatssekretär Dr. Delbrück, gab vorher zu dieser Forderung folgende Erklärung ab:

„Die verbündeten Regierungen würden heute noch unter allen Umständen einem Gesetz ihre Zustimmung versagen müssen, das in irgendeiner Form eine obligatorische Festsetzung der Löhne unter Mitwirkung von Behörden bringen würde... Ich bin der Ansicht, daß es der ganzen staatsrechtlichen Organisation der Bundesstaaten, unserer Behördenorganisation nicht entspricht, wenn sie in dieser Weise in den Arbeitsvertrag eingreifen und einseitig eingreifen in die wirtschaftlichen Verhältnisse, in die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.“

Die Fachausschüsse erhielten nur Befugnisse, sich gutachtlich zu äußern.

Aber weder die Bestimmungen über Fachausschüsse noch die über Lohnaushänge, Lohnverzeichnisse und Lohnbücher traten mit den übrigen Bestimmungen am 1. April 1912 in Kraft. Erst unter dem Druck der Kriegsnot, gegen Ende des Jahres 1917, erging die notwendige kaiserliche Verordnung, die mit dem 1. Januar 1918 die §§ 3 und 4 des Hausarbeitgesetzes in Kraft setzte. Die Verordnung sah aber für zahlreiche Arbeits- und Berufsarten Befreiung von den Vorschriften vor. Diese Befreiungsmöglichkeiten gelten zum Teil heute noch.

Die Bestimmungen über die Fachausschüsse wurden erst durch Beschluß der Volksbeauftragten im Februar 1919 wirksam. Wie zu erwarten war, konnten mit diesen Bestimmungen die Löhne in der Heimarbeit nicht beeinflußt werden. Es wurde deshalb immer wieder versucht, den Fachausschüssen, für die auch eine andere Zusammensetzung verlangt wurde, die Befugnisse von Lohnämtern zu geben.

Diesen Bemühungen wurde Rechnung getragen durch das „Gesetz zur Abänderung des Hausarbeitgesetzes (Heimarbeiterlohngesetz)“, das am 30. Juni 1923 in Kraft trat. Es ist dem Hausarbeitgesetz eingearbeitet worden. Inzwischen war bereits durch die „Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten“, vom 23. Dezember 1918 mit dem Grundsatz gebrochen worden, der nach den Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Delbrück im kaiserlichen Deutschland Geltung hatte.

Den Fachausschüssen für Heimarbeit wurden nach dem Gesetz vom 30. Juni 1923 auch die Aufgaben der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse bei Arbeitsstreitigkeiten von Heimarbeitern mit Arbeitgebern übertragen. Der § 20 Abs. 1 Satz 4 des Hausarbeitgesetzes spricht dies in folgender Weise aus:

„Die Fachausschüsse haben die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse im Sinne der §§ 20 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) bei Arbeitsstreitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern unter Berücksichtigung des § 41 zu erfüllen.“

Die Praxis hat ergeben, daß diese Befugnis die wesentlichste Grundlage für erfolgreiches Wirken der Fachausschüsse geworden ist. Aus dieser Feststellung heraus hat der Reichsarbeitsminister durch Schreiben vom 27. Oktober 1927 (III A. 5096) versucht, den Fachausschüssen für Hausarbeit die Anerkennung als Schlichtungsbehörde in möglichst großem Umfange zu geben. Das Schreiben sagt zu diesem Zweck u. a.:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 4 Hausarbeitgesetz hat den Fachausschüssen seinerzeit die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse nach der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 übertragen. An deren Stelle ist, soweit sie das Schlichtungswesen regelte, später die Schlichtungsverordnung getreten. Daß auch nach deren Inkrafttreten die Fachausschüsse Schlichtungsbefugnisse haben sollten, ergibt § 29 der nach Inkrafttreten der Schlichtungsverordnung erlassenen Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 28. November 1924 (RGBl. I S. 757). Diese Vorschrift spricht im Zusammenhang mit Vorschriften der Schlichtungsverordnung von einer Tätigkeit der Fachausschüsse als Schlichtungsausschüsse. Daraus dürfte zu entnehmen sein, daß nunmehr in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Hausarbeitgesetzes die Fachausschüsse in vollem Umfange an die Stelle der Schlichtungsausschüsse nach der Schlichtungsverordnung treten können. Das bedeutet nach meiner Auffassung, daß ihre Sprüche auch den Schiedssprüchen der Schlichtungsausschüsse in jeder Beziehung gleich zu achten sind.“

Der Durchführung der Absicht, die Bestimmungen der Schlichtungsverordnung auch für die Lohnregelung der Heimarbeiter in größerem Umfange anzuwenden und zwar für die Heimarbeiter, für die amtliche Hilfe zur Erreichung annehmbarer Löhne am nötigsten ist, der unorganisierten oder schlecht organisierten Heimarbeiter, stehen nun große Hindernisse im Wege. In diesen Fällen kann die Hilfe nur über die Fachausschüsse erfolgen. Die Fachausschüsse für Hausarbeit sind aber keine obligatorische Einrichtung. Sie können nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Zustimmung des Reichsrats für bestimmte Gewerbegebiete vom Reichsarbeitsminister gebildet werden. Zurzeit bestehen etwa 50 Fachausschüsse. In einigen Fällen hat es erst einen harten und monatelangen Kampf gekostet, ehe Fachausschüsse zustande kamen. Dagegen sind die Schlichtungsausschüsse obligatorisch eingeführt und über das ganze

Reichsgebiet verbreitet. Heute schon werden diesen in zahlreichen Fällen die Lohnregelungen und die Lohnstreitigkeiten auch für Heimarbeiter übertragen. Nach § 29 der „Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit“ vom 28. November 1924 hat sogar ein Fachausschuß das Verfahren auf Verlangen des Schlichters einzustellen, wenn eine Arbeitsstreitigkeit gleichzeitig dem Fachausschuß und dem Schlichter vorliegt. Das zeigt, daß auch amtlicherseits von den Schlichtungsausschüssen, günstigere Wirkungen auf die Löhne der Heimarbeiter erwartet werden, als von den Fachausschüssen. Wer über die Bedingungen der Zusammensetzung und Wirksamkeit der Fachausschüsse näher informiert ist, wird sich darüber freilich nicht wundern. In zahlreichen Fällen, in Sachsen ganz allgemein, sind die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse auch gleichzeitig Vorsitzende der Fachausschüsse. Aus diesen Gründen erschien es dem Vorstände des ADGB. und den ihm angeschlossenen Verbänden mit Heimarbeitern als Mitglieder zweckmäßig, die Befugnis zur Lohnregelung den Fachausschüssen abzunehmen und sie ganz allgemein den Schlichtungsausschüssen zu übertragen.

In ihren Vorschlägen haben die Gewerkschaften berücksichtigt, daß eine einfache Uebertragung der Befugnisse der Fachausschüsse auf die Schlichtungsausschüsse nicht möglich ist. In der Heimarbeit wird meist der Tarifkontrahent fehlen, der nach der Schlichtungsordnung Voraussetzung ist für die Verbindlicherklärung, und die Allgemeinverbindlicherklärung, die in solchen Fällen beantragt und ausgesprochen werden kann, ist nach der Schlichtungsordnung an die Bedingung geknüpft, daß ein Tarif „überwiegende Bedeutung“ erlangt hat. Die Vorschläge der Gewerkschaften verzichten deshalb auf die Möglichkeit der Verbindlicherklärung und zeigen für die Allgemeinverbindlichkeit folgenden gangbaren Weg:

„Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 gelten mit den nachfolgenden Abänderungen entsprechend:

Wird der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses oder der Schlichterkammer nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für allgemeinverbindlich im Sinne des § 2 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 erklärt werden. Für die Allgemeinverbindlicherklärung des Schiedspruches eines Schlichtungsausschusses ist der Schlichter, in dessen Bezirk der Schlichtungsausschuß seinen Sitz hat, für die Allgemeinverbindlicherklärung des Schiedspruches einer Schlichterkammer ist der Reichsarbeitsminister zuständig. Der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung kann nur von einer Partei gestellt werden, die den Schiedsspruch angenommen hat. Dem Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung ist stattzugeben ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der betroffenen Arbeitgeber bzw. Zwischen-

meister einerseits und der betroffenen Hausarbeiter andererseits zu den wirtschaftlichen Vereinigungen, die das Schlichtungsverfahren beantragt haben.

Kommt gemäß § 26 Abs. 1 ein Tarifvertrag in freien Verhandlungen zustande, dann ist dem Antrag einer Tarifpartei auf Allgemeinverbindlicherklärung stattzugeben, auch wenn der Tarif noch keine überwiegende Bedeutung erlangt hat.

Besteht ein Tarifvertrag für Betriebsarbeiter, dessen Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Hausarbeiter übertragen werden sollen, dann ist diese Uebertragung ebenfalls durch Allgemeinverbindlicherklärung vorzunehmen. Der Allgemeinverbindlicherklärung soll stattgegeben werden, wenn nach Anhörung der zuständigen beiderseitigen wirtschaftlichen Vereinigungen die Uebertragung zweckmäßig ist und zwar auch dann, wenn der Tarifvertrag noch keine überwiegende Bedeutung erlangt hat.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung bestimmt sich nach dem Inhalt des Schiedsspruches mit der Maßgabe, daß in den Fällen der Absätze 3 und 4 der Schlichter bzw. der Reichsarbeitsminister bei Ausspruch der Allgemeinverbindlicherklärung den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen hat.

Für die Rechtswirkung der Allgemeinverbindlicherklärung im Sinne dieser Bestimmungen gilt der § 6 der Schlichtungsverordnung entsprechend.

Sind oder werden auf Grund freier Verhandlungen oder auf Grund des allgemeinen Schlichtungsverfahrens Tarifverträge für Hausarbeiter abgeschlossen, so hat die Allgemeinverbindlicherklärung gemäß Abs. 2, 3 und 4 für die unter diese Tarifverträge fallenden Arbeitgeber bzw. Zwischenmeister und Hausarbeiter keine Rechtswirkung."

Die Vorschläge der Gewerkschaften berücksichtigen ferner die große Schwierigkeit, die das namentlich in der Konfektion vorhandene Zwischenmeistersystem der Durchführung amtlicher Lohnfestsetzungen bereitet. Es ist vorgekommen, daß die den Heimarbeitern mit Hilfe der Fachausschüsse zugesprochenen Löhne höher waren, als der Betrag, den die Zwischenmeister vom Auftraggeber erhielten oder doch nicht erheblich niedriger. Da das Zwischenmeistersystem in einigen Berufszweigen mit Heimarbeit so festen Fuß gefaßt hat, daß mit ihm gerechnet werden muß, so wird sich eine Regelung der Zwischenmeisterbezüge in Verbindung mit der Lohnregelung für die Heimarbeiter oftmals nicht vermeiden lassen.

Die Vorschläge der Gewerkschaften berücksichtigen auch diese Fälle, binden aber die Lohnregelung für Zwischenmeister an folgende Bedingung:

„Für die Lohn- und sonstigen Forderungen der Hausarbeiter

haften der jeweilige Auftraggeber des Zwischenmeisters und der Zwischenmeister als Gesamtschuldner.“

Für die Fachausschüsse, die nach den Vorschlägen der Gewerkschaften eine obligatorische Einrichtung werden sollen, sehen die Vorschläge als wichtigstes Aufgabengebiet die Durchführung der Lohnbeschlüsse vor und ferner die Durchführung der übrigen Vorschriften des Hausarbeitgesetzes, die jetzt in der Hauptsache den Polizeibehörden übertragen sind. Den Fachausschüssen soll auch die Befugnis übertragen werden, bei der Polizeibehörde oder der Gewerbeaufsichtsbehörde Anträge auf Einrichtung von Betriebswerkstätten zu stellen. Auch die Befugnisse der Gewerbeaufsicht bei der Durchführung des Hausarbeitgesetzes wollen die Vorschläge der Gewerkschaften erhöhen. Dagegen treten sie ein für Beseitigung der Vorrechte der amtlichen Berufsvertretungen, also der Handwerkskammern gegenüber den Rechten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im jetzt geltenden Hausarbeitgesetz, die den Arbeitgebern größeren Einfluß schaffen als den Arbeitnehmern.

Die Vorschläge beabsichtigen ferner einen größeren als jetzt möglichen Kinderschutz und strengere Strafbestimmungen.

Die Abänderungsvorschläge der Gewerkschaften bringen gegenüber den geltenden Bestimmungen so umfangreiche und einschneidende Aenderungen, daß bei ihrer Annahme durch die Gesetzgebung ein völlig neues Hausarbeitgesetz an die Stelle des bisherigen treten würde. In dieser Form sind die Vorschläge der Gewerkschaften bereits im Januar dem Reichsarbeitsministerium übermittelt worden. Die Reichstagsauflösung hat es verhindert, daß der alte Reichstag sich mit den Vorschlägen befassen konnte. Auf Veranlassung der sozialdemokratischen Fraktion ist aber am 17. Februar d. J. ein einstimmiger Beschluß zustande gekommen, der die Reichsregierung ersucht, eine gründliche Reform des Hausarbeitgesetzes herbeizuführen.

Die Notlage des größten Teils der Bevölkerungsschicht, die ihren Lebensunterhalt durch Heimarbeit erwerben muß, ist anerkanntermaßen so groß, daß amtliche Hilfe unzugänglich ist. Der in dem Aufsatz von Margarete Trapp in Nr. 16 dieser Zeitschrift auf Seite 488 erwähnte Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe und des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt über Hausarbeit und Fürsorgebedürftigkeit, dessen Ursprung die traurige Tatsache bildet, daß vollwertige Arbeitskräfte bei voller Beschäftigung in der Heimarbeit so wenig verdienen, daß sie der öffentlichen Wohlfahrtspflege anheimfallen, spricht doch geradezu Bände.

Hoffentlich verschleßt sich der neugewählte Reichstag dieser eindringlichen Sprache nicht. Die Vorschläge der Gewerkschaften dürften ein gangbarer Weg sein, den Heimarbeitern die ihnen so notwendige Hilfe zu bringen.

Die zweite preußische Verordnung über Fürsorgeleistungen.

Die Verordnung zur Aenderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 29. März 1928 (RGBI. I S. 138), über die wir in Heft 19/28 S. 268 kritisch berichtet haben, hat sowohl in den Fachkreisen als auch in den Kreisen der von der Verordnung hauptsächlich betroffenen Kleinrentner eine wenig günstige Aufnahme gefunden. Uebereinstimmend mit der hier zum Ausdruck gebrachten Auffassung wird der Verordnung vorgeworfen, daß sie den Kleinrentnern Verbesserungen verspreche, die nur auf dem Papier ständen und sich sogar in der einen oder anderen Bestimmung zumungunsten der fürsorgebedürftigen Kleinrentner auswirken könnten. „Als Ganzes betrachtet,“ heißt es im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (April 1928), „muß die Verordnung vom 29. März 1928 leider als ein Mißgriff bezeichnet werden. Die Vorschriften über die Bestimmung des kleineren Vermögens werden in der Praxis, wenn sie überhaupt durchführbar sind, zu unbilligen Härten führen. Insbesondere sind aber die Sondervorschriften des § 15a völlig unannehmbar.“ Und das Bundesblatt des Deutschen Rentnerbundes stellt in seiner Mainummer fest, daß die Aenderungen der Reichsgrundsätze in gar keiner Weise geeignet seien, in der Praxis wirksame Erleichterungen zu bewirken.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt zieht die Folgerung aus dieser von ihm geteilten Stellungnahme, indem er mit seiner zweiten Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 22. Juni 1928 (Preuß. Gesetzsammlung S. 167) in wesentlichen Punkten von der Reichsverordnung abweicht und andere Wege geht, um die notwendigen Verbesserungen in der fürsorgerischen Behandlung der Kleinrentner zu erreichen. Im Gegensatz zu der Reichsverordnung, die durch Festsetzung von Mindestsätzen für die Unterstützung der über 65 Jahre alten Kleinrentner und durch Festsetzung von Mindestgrenzen, bis zu denen eine Verwertung von Vermögen nicht verlangt werden kann, eine bessere Fürsorge erzwingen will, ist die preußische Verordnung, dem Charakter der Fürsorge entsprechend, auf die individualisierende Behandlung des Einzelnen abgestellt. Infolgedessen werden die Bestimmungen der Reichsverordnung, die der Fürsorge feste Unterstützungssätze und feste Grenzen für das zu schonende Vermögen vorschreiben, nicht übernommen. Es ist daher für die preußischen Fürsorgeverbände nicht in Kraft gesetzt die Neufassung des § 15 Abs. 1a der Reichsverordnung, wonach als kleineres Vermögen dessen Verwertung nicht verlangt werden darf, ein Kapitalvermögen jedenfalls dann gilt, wenn sein jährlicher Ertrag hinter dem doppelten Monatsbetrage des erhöhten Richtsatzes zurückbleibt, und es ist ferner nicht in Kraft gesetzt der neu eingefügte § 15a der Reichsverordnung, wonach Kleinrentnern über 65 Jahre zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts mindestens der erhöhte Richtsatz sichergestellt werden muß und die Anrechnung von Arbeitsverdienst und frei-

willigen Zuwendungen Dritter sowie die Sicherstellung des Ersatzes nur mit Zustimmung einer von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle erfolgen darf. Bemerkenswert sind hierzu die Ausführungen des erläuternden Erlasses des preußischen Wohlfahrtsministers vom 28. Juni 1928, in denen darauf hingewiesen wird, daß mit dem Nichtinkraftsetzen dieser Bestimmungen nicht etwa zugegeben werden solle, es brauche über 65 Jahre alten Klein- und Sozialrentnern und ihnen Gleichgestellten zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs nicht der erhöhte Richtsatz sichergestellt werden. Vielmehr erfordere der derzeitige Stand der Richtsätze, daß für alle Empfänger der gehobenen Fürsorge die Unterstützung auf der Grundlage des erhöhten Richtsatzes berechnet werde; anderenfalls wäre eine Lebenshaltung im Sinne der gehobenen Fürsorge überhaupt nicht gewährleistet. Auch die Frage, inwieweit ein Fürsorgesuchender zunächst auf die Verwertung der Reste seines Vermögens zu verweisen ist, sei wie bisher nach dem Einzelfall zu beurteilen. Mit Recht weist auch der Sachbearbeiter des preußischen Wohlfahrtsministeriums, Min.-Rat Wittelshöfer, in Heft 27 der „Sozialen Praxis“ (Sp. 639 ff) darauf hin, daß die Mindestgrenze für das zu schonende Vermögen in ihrer Auswirkung ungerecht und für die Entwicklung der gesamten Fürsorge gefährlich sei. „Sie ist geeignet, die Höherentwicklung der Richtsätze zu beeinflussen; denn jede Richtsatzfestsetzung führt in Zukunft dazu, daß nicht nur die Einkommensgrenzen, sondern auch die Grenzen des zu schonenden Vermögens, das die Hilfsbedürftigkeit ausschließt, erhöht werden und der Kreis der Hilfsbedürftigen sich erweitert. Zurückhaltende Fürsorgeverbände — und gerade gegen diese sollten sich die Bestimmungen richten — werden also in der Richtsatzpolitik nur noch zurückhaltender werden. Wenn auch die Reichsverordnung die Schaffung einer Mindestgrenze beabsichtigt, so wirken sich doch erfahrungsgemäß solche in schlecht arbeitenden Fürsorgeverbänden als Höchstgrenzen aus . . . Nach den derzeitigen Richtsätzen würde der Mindestsatz für die üblichen Kapitalanlagen ein zu schonendes Kapitalvermögen ergeben, das nicht unerheblich unter den Grenzen bleibt, die sich gut arbeitende Fürsorgeverbände bereits gesetzt haben.“

Daß übrigens auch die Reichsregierung sich der aus der schematisierenden Regelung erwachsenden Gefahren bewußt ist, zeigt der Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 10. April 1928, in dem es heißt: „Diese Vorschrift stellt lediglich einen Mindestsatz fest; ob es nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen ausreicht, muß im Einzelfall geprüft werden. Es widerspreche insbesondere dem Sinn und Geist der Verordnung, wenn die Fürsorgeverbände, die bisher größere Vermögensbeträge als unangreifbar anerkannt haben, nunmehr zu einer geringeren Bemessung heruntergingen. . . . Dabei ist es selbstverständlich, daß der Mindestsatz nun nicht etwa zu einer schematischen Fürsorge für die Alten führen darf; wo bei Prüfung des Einzelfalls sich eine weitergehende Hilfe rechtfertigt, muß auch hier der notwendige Lebensbedarf höher angesetzt werden.“

Man wird zweifeln dürfen, ob diese Mahnungen ausreichend sein werden, um die erfahrungsgemäß immer ungünstige Wirkung der Festsetzung von Mindestsätzen zu beseitigen. Jedenfalls wird man der preußischen Regelung den Vorzug geben müssen, die — im Rahmen der nun einmal gesetzlich festgelegten Gruppenfürsorge — ohne schematisierende Vorschriften eine Verbesserung der Kleinrentner-

fürsorge und darüber hinaus auch der allgemeinen Fürsorge herbeizuführen sucht!

Uebernommen wird in die preussische Verordnung die nunmehr zwingende Vorschrift des § 15 Abs. 1, daß die Fürsorge bei Kleinrentnern nicht abhängig gemacht werden darf von dem Verbrauch oder der Verwertung der dort genannten Vermögen und Vermögensteile. Der Verbrauch oder die Verwertung sonstigen Vermögens darf nur verlangt werden, wenn dies keine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeutet. Ueber die Reichsverordnung hinaus kommt die preussische Verordnung zu klareren Vorschriften in der Frage des Ersatzes von Fürsorgeaufwendungen, und zwar hier nicht nur für die gehobene, sondern für die gesamte Fürsorge. Sie gibt dem § 9 Abs. 2 und 3 eine neue Fassung, durch die klargestellt wird, daß die Prüfung der Frage, ob eine besondere, die Ausbedingung der Rückzahlung ausschließende Härte vorliege, nicht erst in dem Zeitpunkte erfolgen darf, in dem die Rechte aus einer Verpflichtungserklärung zum Kostenersatz geltend gemacht werden könnten, sondern daß die Verpflichtungserklärung selbst unterbleibt, wenn sie eine besondere Härte bedeutet oder wenn bereits feststeht, daß ihre spätere Geltendmachung eine besondere Härte darstellen würde. Eine solche besondere Härte sieht die Verordnung in der gesamten Fürsorge regelmäßig als gegeben an, wenn der Hilfsbedürftige selbst voraussichtlich nicht mehr zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen kommen wird und ihm besonders nahestehende Personen, insbesondere solche, die sich um ihn ohne rechtliche Verpflichtung verdient machen, vorhanden sind. (Erlaß des preussischen Wohlfahrtsministers vom 28. Juni 1928.) Für die Empfänger der gehobenen Fürsorge wird eine Ausbedingung des Ersatzes verboten, wenn der Hilfsbedürftige an Vermögen nichts anderes als angemessenen Hausrat und Familien- und Erbstücke im Sinne des § 15 Abs. 1b und c der Reichsgrundsätze besitzt und mit Personen, die sich um ihn ohne rechtliche Verpflichtung verdient machen, in Hausgemeinschaft lebt. In jedem Fall müssen diese in § 15 Abs. 1b und c genannten Gegenstände von der Sicherstellung verschont bleiben. Damit wird in Preußen den sehr verständlichen Klagen der alten Leute, daß trotz der wohlwollenden aber dehnbaren Bestimmungen der Reichsgrundsätze ihnen die Verfügung über Hausrat, über Familien- und Erbstücke sehr oft beschränkt werde, abgeholfen sein. Für den Fall des Eigentums an einem kleinen Hausgrundstück stellt die Verordnung durch eine klarere Fassung des § 15 Abs. 1e fest, daß auch der Hilfsbedürftige, der ein solches allein bewohnt, nicht gezwungen werden darf, es zur Fristung seines Lebensunterhalts zu veräußern oder hypothekarisch zu belasten. Bewohnt der Hilfsbedürftige das Grundstück zusammen mit bedürftigen Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, so darf das Grundstück zur Sicherung des Kostenersatzes nur mit der Beschränkung belastet werden, daß Befriedigung nach dem Ableben des Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, solange es einer dieser Angehörigen bewohnt.

In bezug auf die staatsrechtlichen Grundlagen, die die preussische Sonderregelung ermöglichen, sei auf die Ausführungen von Wittelschöfer in Nr. 24 der „Zeitschrift für das Heimatwesen“ verwiesen. Preußen hat von jeher die Auffassung vertreten, daß die Reichsgrundsätze eine die Landesbehörden unmittelbar bindende Kraft nicht haben, und hat auch die Reichsgrundsätze selbst seinerzeit erst durch die Ver-

ordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 für die preußischen Behörden verbindlich gemacht. Aus dieser Auffassung heraus, die im übrigen nicht von allen Ländern geteilt wird (vgl. „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“, Juni 1928 S. 199 ff.), konnte Preußen die Abänderungen der Reichsgrundsätze nur insoweit übernehmen, als sie ihm geeignet erschienen, die Fürsorge in den preußischen Fürsorgeverbänden günstig zu beeinflussen. Daß in sachlicher Beziehung die preußische Verordnung auch vom Standpunkt der Arbeiterwohlfahrt begrüßt werden kann, ist oben dargestellt worden.

U M S C H A U

Die Zahl der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen Deutschlands im Mai 1928.

Das Reichsarbeitsblatt Nr. 24 vom 25. August 1928 bringt einen längeren Aufsatz von Oberregierungsrat Foerster (Berlin), der an Hand einer neuen Zählung, die das Reichsarbeitsministerium im Mai dieses Jahres veranstaltet hat, einen recht klaren Ueberblick über die Zahl der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen gibt und auf die Auswirkung dieser finanziellen Belastung für den Reichshaushalt hinweist.

Allen Annahmen, daß heute (zehn Jahre nach Kriegsbeendigung) die Zahl der Versorgungsberechtigten in einem langsamen Abnehmen begriffen sei zum Trotz, weist diese Zählung eine Steigerung auf fast allen Zweigen der Kriegsfürsorge auf.

Es waren versorgungsberechtigte Beschädigte vorhanden:

1924	1926	1928
720 931	736 867	761 294

Die Zahl der Kriegsbeschädigten hat sich also in den letzten zwei Jahren um 24 467 Rentenempfänger erhöht. Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, daß einmal ehemalige leichte Beschädigten sich im Laufe der Jahre erheblich verschlechtert haben und nun zur Rentenversorgung berechtigen, und dann auch ein größerer Teil der 20 bis 25 Proz. Erwerbsbehinderten durch die Entschließung des Reichstags im Anfang dieses Jahres unter gewissen erleichterten Voraussetzungen zum Rentenbezug zugelassen werden.

In der Erwerbsfähigkeit waren behindert:

1924	1926	1928
720 931	736 867	761 294

Der Durchschnittssatz der Erwerbsminderung betrug:

1924	1926	1928
46,3 Proz.	46,8 Proz.	47,0 Proz.

Hieraus läßt sich insbesondere ersehen, daß die Zahl der Schwerbeschädigten erheblich mehr gestiegen ist als die der leichter Beschädigten. Die Versorgungsbehörden, die mit einem Stillstand oder einem

langsamen Rückgang der Versorgungsansprüche keinesfalls vor 1930 rechnen, glauben, daß gerade die Erhöhung der Schwerbeschädigtenziffern in den nächsten Jahren noch anhalten wird.

Bei der Rentenbemessung spielt bekanntlich der vor dem Heeresdienst ausgeübte Beruf eine erhebliche Rolle. Die neuen Ziffern über die Rentengestaltung geben auch hier ein charakteristisches Bild.

Von den Beschädigten erhielten:

	1924	1926	1928
keine Ausgleichszulage	15,9	15,0	13,5 Proz.
die einfache Ausgleichszulage	83,1	83,9	85,3 Proz.
die erhöhte Ausgleichszulage	1,0	1,1	1,2 Proz.

Erhebliche Steigerungen sind insbesondere bei den Familienzulagen zu verzeichnen.

Eine Frauenzulage erhielten:

1924	1926	1928
75,3 Proz.	80,7 Proz.	83,9 Proz.

Eine Kinderzulage wurde gewährt:

1924	1926	1928
in rund 950 000	1 067 680	1 131 386 Fällen
bei einer Gesamtzahl von:	720 931	761 294 Beschäd.

d. h. auf einen Beschädigten entfielen:

1,3	1,45	1,49 Kinder
-----	------	-------------

Bei der Hinterbliebenenversorgung sind die Erhöhungen nicht so einheitlich wie bei den Beschädigtenziffern. Die Zahl der Halbwaisen ist natürlich erheblich zurückgegangen, die Zahl der Elternbeihilfeempfänger hat dagegen sehr zugenommen. Die Zahl der Witwen ist verhältnismäßig stabil geblieben.

	1924	1926	1928
Witwen insgesamt	364 950	361 024	359 560
Halbwaisen	962 486	849 087	731 781
Elternbeihilfeempfänger (Elternstelle)	—	6 631	16 375
Elternbeihilfeempfänger (Elternpaare)	—	10 354	22 772

Die starke Steigerung der Elternbeihilfeempfänger ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß nach der Novelle von 1927 die Beziehung ihrer Rente wesentlich erleichtert worden ist.

D. Be.

TAGUNGEN

Der Hamburger Gewerkschaftskongreß.

In der Zeit vom 3. bis zum 7. September tagte in Hamburg die freigewerkschaftliche Spitzenorganisation, das Parlament der Arbeit. Die breiteste Öffentlichkeit, die gesamte Presse beschäftigte sich sehr lebhaft mit den Beratungen. Drei Reichsminister, Behörden und Wissenschaftler nahmen an der Tagung teil. Hamburgs Senat und Altonas Magistrat waren wiederholt Gastgeber der Kongreßteilnehmer. Die Gewerkschaften sind eine Macht geworden im staatlichen und im öffentlichen Leben.

In schärfster Disziplin wurde die Tagesordnung erledigt. Im Mittelpunkt standen die Beratungen über Wirtschaftsdemokratie. Vor einer Riesenaufgabe stehen die Gewerkschaften, nachdem die politische Demokratie Tatsache geworden ist: die Wirtschaftsdemokratie zu erkämpfen. Naphtali hielt das kluge Referat eines Praktikers.

Aus der Erkenntnis heraus, daß die Wirtschaftsdemokratie nur lebendig werden kann, wenn das Problem der Arbeiterbildung gelöst wird, behandelte der Sekretär für Bildungsfragen, Hefler, die Bildungsaufgaben der Gewerkschaften.

Begeisterten Beifall fand die Erklärung Severings, die Technische Not-hilfe abzubauen und die freiwerdenden Gelder für Volksbildungsaufgaben einzusetzen; eine Erklärung, die getragen vom Vertrauen zu den Gewerkschaften, diese zugleich verpflichtete.

Hermann Müller-Lichtenberg, der Praktiker auf dem Gebiet der Sozialpolitik, erörterte in seinem Referat die gewerkschaftlichen Forderungen an die soziale Gesetzgebung.

Der Kongress bot ein klares, geschlossenes Bild. Die Opposition, die aus drei Kommunisten bestand, ging völlig unter, nicht nur durch ihre kleine Zahl, sondern auch durch ihre völlige Unfähigkeit.

Der Kongress beschäftigte sich nicht mit fernen Zukunftsfragen, sondern er zog seine Folgerungen und Forderungen aus der lebendigen Gegenwart. Einig war man sich im Bekenntnis zum Sozialismus und in der Erkenntnis der Notwendigkeit festen Zusammenschlusses der Arbeiterschaft in Gewerkschaften, Genossenschaften und Partei.

Toni Jensen.

5. Jahreshauptversammlung für Gewerbehygiene.

Am 11. und 12. September tagte im Künstlerhaus in Dresden die 5. Jahreshauptversammlung für Gewerbehygiene, die durch ihre Tagesordnung besonders bemerkenswert war.

Erster Verhandlungstag. Thema: Die Frauenarbeit, zergliedert in 1. Frauenarbeit und Volksgesundheit, 2. Frauenarbeit und Gewerbeaufsicht, 3. Frauenarbeit und Schwangerschaft.

Das erste Teilthema behandelte Professor Dr. Thiele, sächsischer Landesgewerbearzt. Was er sagte, kann der Sozialist durchaus unterschreiben, wie überhaupt Vorträge und Debatten von durchaus moderner Einsicht in die Dinge getragen waren. Professor Thiele sprach warmherzig und verstehend von der Tragik der Frauenarbeit, die als Lohnarbeit genommen, sich dauernd mehr als die Bevölkerung vermehre. In Sachsen allein sind ein Drittel aller der Gewerbeaufsicht unterstehenden Arbeitskräfte weiblich. An den Müttern entscheidet sich das Schicksal der Völker.

Eine Freude war es, eine Frau, Regierungsgewerbeberater Dr. Krüger, so sachkundig, warmherzig und verstehend über die Fabrikarbeit der Frau sprechen zu hören: Die Fabrikarbeiterinnen werden immer das Bestreben haben, ihre Schwangerschaft zu verbergen. Warum? Das Recht, den Arbeitsplatz zu verlassen, nützt ihnen nur bei Ersatz des Lohnes, die Schwangerschaft bedeutet vermehrte Ausgaben. — In der modernen Fabrik ist die Frau an die Schnelligkeit der Maschine gebunden; sie ist der Intensität der Akkordarbeit und der Gleichortigkeit bestimmter,

durch den Arbeitsprozeß bedingter Bewegungen körperlich und seelisch schwer belastet.

Dr. Heinz Küstner, Universitätsfrauenklinik in Leipzig, entwickelte den dritten Teil des Themas mit Lichtbildern, die es auch dem Laien möglich machten, die ganz besondere Belastung des weiblichen Körpers durch die Schwangerschaft, besonders in Verbindung mit zu schwerer körperlicher Arbeit zu ermessen. Daß die Schwangere sich durch Arbeitsleistung nicht als Kranke fühlt, ist psychologisch richtig. Das ganze Maß von Berufsarbeit, womöglich durch Hausarbeit vermehrt, ist entschieden zu viel.

Die Debatte war lebhaft, auch einiges zum Widerspruch reizend, aber doch gipfelte alles in dem Bestreben nach bester Erkenntnis, mehr Schutz für die Frau und Mutter zu erkämpfen. Unter anderem sprach Prof. Dr. Liepmann-Berlin, leitender Arzt im Haus für Frauenkunde (Verband der Krankenkassen). Er warnt vor Ueberschätzung der Statistik, die unter Umständen zu falschen, negativen Schlüssen führt. Es müsse alles geschehen, um die ungeheuerlichen Schäden der starken Frauenbelastung im Interesse der Mutterschaft auf ein Minimum zu reduzieren. Schwangere Arbeiterinnen müßten unbedingt in den Wochen vor der Niederkunft die Unterstützung in Höhe des Lohnes erhalten.

Genossin Juchacz hatte im Nachmittagsreferat die Aufgabe, die Fragen der Frauenarbeit vom soziologischen, sozialpolitischen und vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege aus zu besprechen. Frauenarbeit ist privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich zur Notwendigkeit geworden. Statt falscher Ideologie (Abschaffung oder Einschränkung der Erwerbsarbeit), ist konzentrierte Willensentfaltung zur Behebung der Frauen- und Jugendnot notwendig. Ausdehnung des Unfallschutzes auf Hausangestellte, die bei der Technisierung des Haushalts erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt sind. Durchführung der Technisierung des Haushalts der Arbeiterin durch die Gemeinden ist eine Notwendigkeit.

Direktor Leifert, Berlin-Siemensstadt, sprach über betriebsorganisatorische und technische Maßnahmen zur Hygiene der Frauenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Metallindustrie. Im Metallgewerbe sind, wie Leifert mitteilte, allein im Jahre 1925 395 906 weibliche Personen tätig gewesen. Durch organisatorische und betriebstechnische Maßnahmen, z.B. bessere Auswahl der Arbeitskräfte für den Arbeitszweck, sei es möglich, den Arbeitsvorgang so zu gestalten, daß die hygienische Beanspruchung der Frau auf ein Minimum herabgedrückt werde.

Bei aller Anerkennung des Gesagten kann man sich nicht verhehlen, daß mit der starken Intensivierung der Arbeitsleistung eine neue Nervenbelastung verbunden ist, für die ein Ausgleich in den technischen Erleichterungen allein noch nicht gegeben ist.

Der zweite Tag war dem Arbeitersport und seiner hygienischen Wirksamkeit gewidmet. — Man hatte den Eindruck, daß heute auf solchen Tagungen schon vieles deutlich und klar gesagt wird, was vor 15 Jahren nur verschwommen und zurückhaltend ausgedrückt wurde. Auch das ist ein Fortschritt.

Marie Juchacz.

Sozialhygienische Tagungen Ilmenau/Leipzig.

Der Monat September stand im Zeichen der Sozialhygiene. Nicht weniger als sechs verschiedene Vereinigungen bemühten sich, über das Gebiet der Gesundheitsfürsorge mehr oder minder tiefgründige Erörterungen anzustellen. Was dabei herauskam? Die Meinungen sind reichlich geteilt. Eröffnet wurde die Serie der Zusammenkünfte und Tagungen durch einen Fortbildungskursus für Fürsorgeärzte, Fürsorgerinnen, Sozial- und Verwaltungsbeamte in Bad Ilmenau am 7. und 8. September mit der Ueberschrift: „Weshalb müssen wir heute Gesundheitsfürsorge treiben?“ Die Beantwortung dieser Frage geschah im wesentlichen vom rein medizinischen Standpunkt. Höchst selten gestattete sich einer der Referenten die Bedingtheit der leider in so starkem Ausmaß notwendigen Gesundheitsfürsorge durch die Wirtschaftslage zu erkennen. Die in der täglichen Praxis der Gesundheitsfürsorge stehenden Fürsorgerinnen hatten zweifellos einen Gewinn von der Tagung.

Am Sonntag waren die Referate durchaus auf Spezialfürsorge abgestellt. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß allmählich die Spezialärzte nur den Teil des menschlichen Körpers sehen, auf den sie gerade ihr Mikroskop vorzugsweise richten.

Ein außerordentlich hohes Niveau hatten die Ausführungen des Oberarztes Dr. Villinger, Hamburg, zur Frage der Psychopathenfürsorge. Es läßt sich leider nicht verleugnen, daß dieser Zweig der Fürsorge, den wir als einen der ganz wenigen zur Spezialfürsorge ausgebildet wissen möchten, einen recht breiten Raum einnimmt, dem auch in der Ausbildung der Fürsorgerinnen großes Gewicht beigemessen werden muß. Auch den Wunsch, mit dem Dr. Villinger seine Ausführungen schloß, daß für dieses Spezialfürsorgegebiet nur die Besten gerade gut genug seien, kann man von seinem Standpunkt wohl begreifen. Wir sind aber allgemein der Auffassung, daß für die gesamte Fürsorgearbeit überhaupt die Besten gerade gut genug seien.

Daß auch die Krüppelfürsorge einer Vertiefung nach der vorbeugenden sowohl der nachgehenden Fürsorge und besonderen Berufsausbildung bedarf, erläuterte in sachlichen Ausführungen Stadtmedizinalrat Dr. Basten, Bonn.

Der Gedanke, für derartige Fortbildungskurse einen schön gelegenen Ort wie Ilmenau zu wählen, ist zweifellos sehr gut. Es fehlen die Störungen und Ablenkungen der Großstadt und die schöne Landschaft gibt gleichzeitig den wirklich recht abgearbeiteten und überanstrengten Fürsorgerinnen eine kleine Erholungsmöglichkeit. In diesem Sinne sprachen sich die Teilnehmer dankbar aus.

Weniger günstig war, daß sich die weiteren sozialhygienischen Tagungen in Leipzig zeitlich so eng anschlossen, so daß eine große Zahl Teilnehmer knapp nach dem letzten Referat nach Leipzig aufbrechen mußte.

In Leipzig tagten gleichzeitig:

- der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege,
- der Deutsche Verein der ärztlichen Kommunalbeamten,
- der Deutsche Verein für Schulgesundheitspflege und
- die Freie Vereinigung der ärztlich geleiteten Eheberatungsstellen.

Dazu die Deutsche Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus.

Der Rat der Stadt Leipzig veranstaltete einen Empfang mit einem musikalischen Programm von ganz besonderer Eigenart. Der berühmte Tho-

maner Chor sang eine Auswahl von Volksliedern aus dem 12. Jahrhundert. Außerdem waren eine Reihe von Besichtigungen vorgesehen, unter denen die Arbeiter-Turn- und Sportschule begeisterte Anerkennung fand. Es gab in Leipzig Tagungsteilnehmer, die ständig ihren Kalender in der Hand hatten, um mühsam nachzurechnen, an welcher Sitzung und welchem Vortrag sie jetzt unbedingt teilzunehmen hätten. —

Zur Tagung der Deutschen Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus hatten sich eine große Zahl von Krankenhausfürsorgerinnen eingefunden. Auch einige Verwaltungsbeamte und Krankenhausr Direktoren waren erschienen. Die Richtlinien zum Referat des Landrats v. Hugo, Kassel, über die Beschäftigung im Krankenhaus lagen in einer Ausführlichkeit und Gründlichkeit vor, wie man sie sonst bei Richtlinien nicht findet. Der Referent konnte daher in seinen Ausführungen nicht einmal eine Erweiterung bringen. Er konnte eigentlich nur verlesen, was schon gedruckt vorlag. Da er als Grundsatz herausstellte, daß die Beschäftigung der Kranken nur nach ärztlicher Verordnung erfolgen solle; ferner als Begründung für die Beschäftigung Kranker überhaupt, beispielsweise bei Kindern mit chronischen Krankheiten: Bewahrung vor geistiger Verkümmern; bei Geisteskranken, die oft jahrelang in den Anstalten bleiben müssen: Erweckung von Interesse für die Umwelt; bei Chronischkranken: Verhinderung des Herabsinkens in Mutlosigkeit bei langwierigen Krankheiten anführte, war sachlich gegen das Prinzip, für Kranke als therapeutische Maßnahmen vom Arzt Beschäftigung verordnen zu lassen, nichts einzuwenden. In der Diskussion wurde von einigen Rednern, insbesondere von einem Gewerkschaftsvertreter, mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß schon des öfteren beobachtet worden sei, daß die Beschäftigung von Kranken in einer Form ausgebaut wurde, die mit Recht zu Beanstandungen sowohl seitens der Gewerkschaften als auch der Handwerkskammern geführt habe.

Am 2. Tag sprach Medizinalrat Wendenburg, Gelsenkirchen, über Organisationsformen des Fürsorgedienstes im Krankenhaus und Dr. Körper, Köln, über die Ausbildung der Krankenhausfürsorgerinnen. Die Ausführungen von Dr. Körper entfesselten eine lebhaft Diskussion, an der sich nur leider, wie üblich, nicht die in der Praxis stehenden Fürsorgerinnen selbst beteiligten. Der Referent forderte für die Krankenhausfürsorgerinnen die sozial-fürsorgerische Ausbildung an einer Wohlfahrtschule, als Vorbildung diejenige der Gesundheitsfürsorgerin, wünschte weiter eine Vertiefung der Ausbildung durch eine mindestens halbjährige Praktikantenzeit. Der Redner schränkte mit Recht die Teilnahme der privaten Fürsorge an der Krankenhausfürsorge auf ihr besonderes Arbeitsgebiet, das seelsorgerische, ein.

An sehr lebendigen, praktischen Beispielen erläuterte Magistratsmedizinalrat Dr. Goldmann, Berlin, Ausbildungsgang und Tätigkeitsfeld der Krankenhausfürsorgerinnen, die er als Verbindung zwischen der Fürsorgearbeit im Krankenhaus und der Familienfürsorge des Bezirks ansieht.

Mit außerordentlich warmherzigem Verständnis für den gesamten Fragenkomplex der Krankenhausfürsorge leitete Goldscheider, Berlin, die Tagung. Seine Zusammenfassungen und Diskussionsbemerkungen verrieten eine so starke Anteilnahme an der Entwicklung dieses Fürsorgegebietes und Kenntnis aller Bedürfnisse der Krankenhauspatienten, daß die Vereinigung zu der Wahl ihres Vorsitzenden beglückwünscht werden kann.

Von der Leipziger sozialhygienischen Woche muß man anerkennend schließlich doch sagen, daß sie wie das berühmte Mädchen aus der Fremde jedem etwas brachte.

K. Buchrucker.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Zur Frage der Berufsorganisation der Wohlfahrtspfleger.

Genossin Marie Friedrich-Schulz hat als Vertreterin des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter in der „Arbeiter-Wohlfahrt“ zu der Frage der Berufsorganisation der Wohlfahrtspfleger Stellung genommen und den zwischen dem Zentralverband der Angestellten und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter abgeschlossenen Abgrenzungsvertrag erwähnt, ihn auch auszugsweise wiedergegeben... In Artikel 1 dieses Abkommens heißt es, daß zum Organisationsgebiet des Zentralverbandes der Angestellten gehören: die in der Wohlfahrtspflege beschäftigten Angestellten. Hieraus ergibt sich ohne Einschränkung das Recht des Zentralverbandes der Angestellten, das Personal der Wohlfahrtspflege zu organisieren. Die große Zahl des Wohlfahrtspflegerpersonals gehört nicht dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter an, so daß man nicht sagen kann, der „zahlenmäßig schwächere Teil“ müsse sich dort anschließen, wo der zahlenmäßig weitaus stärkere Teil eine Vertretung gefunden habe: beim Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Das Gegenteil ist richtig, wie das Pfingsttreffen der sozialistischen Wohlfahrtspfleger zeigte. Die übergroße Mehrzahl der dort Anwesenden gehört bereits, zum Teil seit Jahrzehnten, dem Zentralverband der Angestellten an und sprach deshalb ganz selbstverständlich auch für den Anschluß an den Zentralverband der Angestellten. So ist es und so wird es auch in der Zukunft bleiben.

Auch die im Beamtenverhältnis stehenden Kollegen gehören zum ZdA, der für seine Beamtenmitglieder dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund angeschlossen ist.

Nach den gewerkschaftlichen Organisationsgrundsätzen ist es leicht möglich, Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Nur diese Feststellungen sind notwendig, ohne den Raum der „Arbeiter-Wohlfahrt“, die anderen Zwecken dienen soll, weiter in Anspruch zu nehmen.

Otto Hausherr.

Die Schulungsarbeit der Arbeiterwohlfahrt im Jahre 1927.

Die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Wohlfahrtspflege ist eines der wichtigsten Aufgabengebiete der Arbeiterwohlfahrt. Im Berichtsjahre wurden 169 Kurse und Lehrgänge und 174 Arbeitsgemeinschaften in den einzelnen Bezirksausschüssen veranstaltet, die bei zwei bis vier Wochenstunden eine Dauer von ein bis sechs Monaten hatten oder in einzelnen Fällen als Freizeit in einem Heim der Arbeiterwohlfahrt durch-

geführt wurden. Die Teilnehmerzahl schwankte zwischen 20 und 80 Personen. Als Themen wurden Zeitfragen der allgemeinen Wohlfahrtspflege, Jugendwohlfahrt und Gesundheitsfürsorge und grundsätzliche und organisatorische Fragen der Arbeiterwohlfahrt behandelt, z. B. Die Aufgaben der Fürsorgepflichtverordnung, Die Fürsorge für die Kriegsoffer, Die Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, Aufbau und Aufgaben der Wohlfahrtsämter, Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Jugendwohlfahrtspflege, Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtsgesetz, örtliche Erholungsfürsorge, Krüppelfürsorge, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Zusammenarbeit besoldeter und ehrenamtlicher Kräfte in der Wohlfahrtspflege u. a. m.

Ein besonders gutes Beispiel für die Gestaltung eines solchen Schulungslehrganges ist der nachfolgend aufgeführte Kursus der Arbeiterwohlfahrt Hessen-Nassau, der vom 30. Oktober bis 5. November in der Emmershäuser Mühle stattfand und im besonderen Helfer für die Aufgaben der vorbeugenden Jugendfürsorge schulen sollte. Die behandelten Themen gaben den Teilnehmern Gelegenheit, in die einzelnen Aufgabengebiete der Jugendwohlfahrt tiefer einzudringen und die gegenseitigen Erfahrungen auszutauschen: „Die Fürsorge für Jugendliche im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse“ — „Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der Wohlfahrts- und Jugendpflege, insbesondere für die vorbeugende Jugendpflege“ — „Die Arbeitsfürsorge, ihre Bedeutung für die vorbeugende Jugendfürsorge“ — „Die Fürsorge für die gefährdete Jugend“ — „Freizeitgestaltung der Jugend und Förderung der Jugendpflege durch Staat und Gemeinde“ — „Schutzaufsicht“ — „Fürsorgeerziehung“ — „Jugendgerichtshilfe“ — „Wandererfürsorge“ — „Kultur und Kunst, ihre Bedeutung für die vorbeugende Jugendpflege“ — „Die Gesundheitspflege, ihre Bedeutung für die Jugendpflege: a) Schutz der Jugend vor Seuchen, b) Die zweckmäßige Ernährung der Jugend“ — „Die ehrenamtliche Mitarbeit in der öffentlichen Fürsorge, insbesondere auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege, ihre gesetzlichen Grundlagen und ihre Praxis“ — „Die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten von Staat, Gemeinde und privaten Organisationen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege in Hessen-Nassau“ — „Die Bedeutung der Arbeiterwohlfahrt für die heutige Jugendwohlfahrtspflege und die arbeitende Bevölkerung.“

Daneben wurden auf den 37 Konferenzen der verschiedenen Bezirksausschüsse allgemeine Fragen der Wohlfahrtspflege behandelt, so die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege — Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — Der Entwurf zum Strafgesetzbuch und Strafvollzugsgesetz. Auch diese Konferenzen erfassten durchschnittlich 50 bis 100 Teilnehmer und gaben Anregung, die behandelten Fragegebiete in den einzelnen Ortsgruppen durch Lehrgänge und Vortragsreihen noch zu vertiefen.

Weiter wurden im Berichtsjahre 811 Einzelvorträge mit durchschnittlich 100 bis 200 Teilnehmern in den einzelnen Ortsgruppen veranstaltet, die u. a. das Bewahrungsgesetz, die Wochenfürsorge, die Aufgabengebiete der Gesundheitsfürsorge die Gefährdetenfürsorge, die Wandererfürsorge, die Straftassenfürsorge und die soziale Rechtshilfe behandelten.

Zu dieser Schulungsarbeit kommt noch hinzu die im Mai 1927 abgehaltene Reichskonferenz in Kiel und das Pfingsttreffen der sozialistischen Fürsorgerinnen in Elgersburg i. Thür.

Auf der Reichskonferenz wurden neben organisatorischen Fragen der Arbeiterwohlfahrt im Mittelpunkt des Interesses stehende Zeitfragen der

Jugendwohlfahrt erörtert, so: Jugendwohlfahrt und sozialistische Weltanschauung — Grenzen der Familienfürsorge in der Jugendfürsorge — Fürsorge für schulentlassene Jugendliche unter besonderer Berücksichtigung der Hilfe für jugendliche Erwerbslose. Die Tagung der Fürsorgefrauen brachte Referate über: Sozialistische Gedanken zur Strafrechtsreform. Die psychologischen Grundlagen der Gefährdetenfürsorge. Aus der Tätigkeit der Polizeibeamtin.

Die Schulungsarbeit wird vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt auch weiterhin als wichtigstes und wertvollstes Aufgabengebiet angesehen. Sie gibt die Möglichkeit, der Wohlfahrtspflege immer neue Kräfte aus den Kreisen der sozialistischen Arbeiterschaft zuzuführen und die neue Form der Wohlfahrtsarbeit — die Selbsthilfe der Arbeiterschaft — zu gestalten.

D. B.

Mitteilungen.

Schulungskursus.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt veranstaltet in der Zeit vom 9. bis 13. Oktober 1928 in einem in der Nähe von Berlin gelegenen Heim, in Alt-Döbern, Kreis Calau, einen

Schulungskursus für die östlichen und mitteldeutschen preussischen Bezirke.

Folgende Themen sind vorgesehen:

1. Aufbau der Selbstverwaltung in Preußen.
2. Aufgaben der Provinzen,
 - a) Fürsorgeerziehung,
 - b) Wohlfahrtsaufgaben.
3. Tätigkeit eines Kreiswohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsamtes.
4. Aufgaben der Kreisfürsorgefrauen.
5. Wohlfahrtspflege der Stadtgemeinde.
6. Aufgaben einer Landgemeinde.

Da der Kursus stofflich auf Anfänger zugeschnitten wird, bitten wir, zu diesem nur solche Genossen zu entsenden, die in die Arbeit neu eintreten bzw. neu heranzuziehen sind.

Die Meldungen der in Frage kommenden Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bitten wir bis zum 5. Oktober an den Hauptausschuß gelangen zu lassen. Von den Bezirken sind lediglich die Reisekosten zu tragen.

Statistik von Kursen und Lehrgängen.

Für unsere statistischen Unterlagen benötigen wir eine genaue Aufstellung über alle Schulungsveranstaltungen durch die Bezirksausschüsse, die bisher im Jahre 1928 (1. Januar bis 30. September) stattgefunden haben.

Die Berichte bitten wir folgendermaßen zusammenzustellen:

1. Form der einzelnen Veranstaltung (Kursus, Arbeitsgemeinschaft, Einzelvortrag, Wohlfahrtskonferenz);
2. Zeitpunkt und Dauer;
3. Themen;
4. Referenten;
5. Zahl der Teilnehmer;
6. Gesamtkosten.

Zur Ergänzung sind uns auch Berichte über die von Parteisekretariaten abgehaltenen Veranstaltungen, bei denen Fragen der Wohlfahrtspflege zur Behandlung standen, erwünscht.

Wir bitten um beschleunigte Einreichung der Berichte.

Zur Frage

„Gesundheitsfürsorgerin“.

In Heft 10/27 Seite 306 haben wir mitgeteilt, daß der Deutsche Hebammenbund, Abteilung der Reichssekktion „Gesundheitswesen“ im Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter an das preussische

Ministerium für Volkswohlfahrt den Antrag gestellt hat, die in ein-
halbjährigem Lehrgang ausgebilde-
ten und staatlich geprüften Heb-
ammen nach zweijähriger fachlicher
Vorbildung in der Wohlfahrts-
schule zur Prüfung für das Haupt-
fach Gesundheitsfürsorge zuzu-
lassen. Der Hauptausschuß für Ar-
beiterwohlfahrt hat damals den An-
trag der Sektion Gesundheitswesen
des Gemeinde- und Staatsarbeiter-
verbandes unterstützt. Wir erhalten
jetzt vom Wohlfahrtsministerium
folgendes Schreiben:

„Es besteht die Absicht, dem-
nächst über die fachliche Berufs-
schulung der Wohlfahrtspflegerin-
nen für das Hauptfach Gesundheits-
fürsorge neue Bestimmungen her-
auszugeben. Dabei wird geprüft
werden, inwieweit dem Antrage
vom 27. April 1927 — W/B auf An-
erkennung der durch eine staat-
liche Prüfung abgeschlossenen ein-
einhalbjährigen Ausbildung der
Hebammen als ausreichende fach-
liche Berufsschulung entsprochen
werden kann.“

Wir werden den deutschen Heb-
ammenbund selbstverständlich wei-
ter in seinen Bemühungen, die wir
auch im Interesse der Wohlfahrts-
ausbildung für wichtig halten,
unterstützen.

Gesundheitsattest für Wohlfahrtspflegerinnen.

Der Hauptausschuß für Arbeiter-
wohlfahrt hat an das preussische
Ministerium für Volkswohlfahrt die
Anfrage gerichtet, warum im Ge-
sundheitsattest für Wohlfahrts-
pflegerinnen außer nach der Pe-
riode nach Geburten und Fehl-
geburten gefragt wird. Er hat
außerdem gewünscht, die Frage
nach „Genusgiften“ genauer zu
formulieren, damit hier wirklich
nur Genußgifte, die den Körper
anerkanntermaßen zugrunde rich-
ten, notiert werden.

Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag.

Die diesjährige Sitzung des
Hauptausschusses des AFET. findet
am 19. und 20. Oktober in Würz-
burg statt.

Folgende Themen stehen zur Be-
handlung:

Am 19. Oktober: „Die Bedeutung
der Umwelt und ihre Einbeziehung
in den Erziehungsplan.“

Am 20. Oktober: „Die Anwen-
dung außerordentlicher Erzie-
hungsmaßnahmen unter Berück-
sichtigung der Verschiedenartig-
keit der Anstalten.“

Berlin-Ost.

Die Soziale Arbeitsgemeinschaft
Berlin-Ost beginnt in dem Volks-
hochschulheim Ulmenhof in Berlin-
Wilhelmshagen, Bismarckstr. 24,
ab 8. Oktober wieder mit einem
neuen Vierteljahreskursus für
männliche und weibliche Teil-
nehmer. Der Arbeitsplan umfaßt:
Staat und einzelner Staat.

Die heutige Wirtschaftsordnung
und die Versuche einer künftigen
Gestaltung.

Probleme des Sozialismus.

Grundfragen der Jugendwohlfahrtsarbeit.

Der einzelne und die Volks-
gesundheit.

Besprechung von Frauenfragen.

Freie Aussprache über lebens-
kundliche und weltanschauliche
Fragen.

Einführung in die Kunstbetrach-
tung.

Singen, Gymnastik, Sport und
Spiel.

Die Kosten für Schulgeld, Woh-
nung und Verpflegung betragen
monatlich 75 Mk.

Ein Erfolg der Arbeiterwohlfahrt in Dresden!

Seit Jahren ist von dem Ver-
treter im Dresdener Jugendaus-
schuß angeregt worden, die ört-
liche Erholungsfürsorge auszu-

bauen. Es ist nachgewiesen, daß die örtliche Erholungsfürsorge für Kinder, die nicht aus Gesundheitsrücksichten an die See oder ins Gebirge müssen, wenn sie gut durchgeführt wird, nachhaltiger ist als die, die in Heimen mit weiter Entfernung betrieben wird. Die verschiedensten Pläne sind durchberaten und wieder fallen gelassen worden, bis im Jahre 1927 die Anregung durch Beschlüsse zu festen Formen gelangte. In nächster Umgebung Dresdens, am Oberen Waldteich bei Wilschdorf, hat der Verein „Volksgesundheit Dresden“ große Ländereien im Besitz. Die ganze Gegend ist zur Erholung wie geschaffen. Versuchsweise wurde die Arbeiterwohlfahrt Dresden vom Jugendamt beauftragt, in der Ferienzeit örtliche Erholungsfürsorge für 530 Kinder durchzuführen. Die Durchführung konnte nur in der primitivsten Weise vor sich gehen. Die Erfolge waren glänzend, so daß den weiteren Anregungen der Arbeiterwohlfahrt, auf diesem Gelände Steinbaracken zu errichten, um einer großen Anzahl Kinder nicht nur in der Ferienzeit, sondern auch außerhalb der Ferien Heimpflege angedeihen zu lassen, nachgekommen wurde. In kurzer Zeit ist dort eine schöne Anlage entstanden, bestehend aus einer großen Wirtschaftsbaracke, zwei großen Unterstandshallen und zwei Schlafbaracken, so daß 200 Kinder Tag und Nacht gehegt und gepflegt werden können.

In diesem Jahre wurden in den großen Ferien noch weitere 315 Kinder jeden Tag in großen städtischen Autobussen hinaus- und hereingefahren, wie im vorigen Jahre die 530 Kinder.

Fünf Wochen haben über 500 Kinder gute Pflege und gute Erholung gefunden. Am 16. August dieses Jahres waren die Arbeiten so weit gediehen, daß eine schlichte

Einweihungsfeier stattfinden konnte. Der Dezerent des Dresdener Jugendamts, Herr Stadtrat Dr. Richter, begrüßte die zahlreich erschienenen Gäste und Vertreter der Behörden. In anerkennenden Worten verwies er auf die segensreiche Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt und sprach den Wunsch aus, daß die Arbeiterwohlfahrt auch weiterhin mit gleichem Interesse und gleicher Liebe sich der erholungsbedürftigen Kinder annehmen würde. Das Heim wurde der Arbeiterwohlfahrt zur Verwaltung übergeben. Der Vorsitzende der Arbeiterwohlfahrt, Genosse Pinkert, wies in kurzen Worten darauf hin, unter welchen Schwierigkeiten die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis dahin die Arbeit leisten mußten. Er sprach den Wunsch aus, daß das entstandene Projekt sofort weiter ausgebaut und noch weitere zwei Baracken und ein Reinigungsbad anschließend an diese Bauarbeiten errichtet würden, so daß im nächsten Jahre 400 Kinder unterkommen können und nicht noch die Handwerker im Heime anzutreffen sind. Mehrere Besichtigungen schlossen sich dieser Eröffnungsfeier an. Vollste Anerkennung wurde von allen Anwesenden gezollt. Auch ein großer Teil Aerzte war anwesend. Auch diese sprachen ihre Anerkennung über die zweckmäßige und hygienisch einwandfreie Erstellung dieses Heims aus. Die Leiterin des Heims gab noch der Versicherung Ausdruck, alles was in ihren Kräften steht, im Interesse der Kinder zu tun, sie zu hegen und zu pflegen, als wären es ihre eigenen Kinder. Sie sei sich voll bewußt, daß sie in den Helfern der Arbeiterwohlfahrt weitest gehende Unterstützung erhalten würde, denn nur dadurch sei es möglich, die ihr gestellten Aufgaben voll und ganz zu erfüllen.

Wohlfahrtspflege bei Aussperrung.

Wie wichtig es in den ländlichen Kreisen ist, das Kreiswohlfahrtsamt in Händen eines sozial denkenden Menschen zu wissen, bewies die von den Metallindustriellen des Kreises Biedenkopf und des Dillkreises vorgenommene Aussperrung von 7700 Hüttenarbeitern. Wegen Differenzen auf der Bürgerhütte erfolgte die Gesamtaussperrung am 25. Juli und dauerte bis zum 27. August, also volle fünf Wochen. Der Kreis Biedenkopf, der eine starke Kreistagsfraktion unserer Partei besitzt, hat auch einen Genossen als Direktor des Wohlfahrtsamtes. Von den im Kreis wohnenden zweitausend Ausgesperrten waren zirka 1200 im Deutschen Metallarbeiterverband. Unsere Kreistagsfraktion hatte durch ihren Vorsitzenden, den Genossen Weiß, in ruhiger Aussprache mit dem Leiter des Wohlfahrtsamtes, dem Genossen Siebecke, erreicht, daß die Ausgesperrten nach den Betreuungssätzen, die für den Kreis festgesetzt sind, betreut wurden. Es war wahrhaftig kein leichtes Stück Arbeit, zumal für den während der Aussperrung im Urlaub weilenden Landrat der Kreisdeputierte Direktor Hecker vom Hessen-Nassauischen Hüttenverein die Geschäfte des Kreises führte. Der Versuch, den Ausgesperrten, die der Gewerkschaft angehörten, die Verbandsunterstützung von der Betreuung in Abzug zu bringen, scheiterte an dem zähen Festhalten unserer Beauftragten. Die Argumente, daß die Fürsorgeverordnung die Anrechnung auch der Einnahmen aus privaten Vereini-

gungen (also Verband) verlangt, wurden von uns damit abgetan, daß wir erklärten, daß die Erforschung betr. Zugehörigkeit zum Verband, leicht zur Führung einer Liste der organisierten Arbeiter führen könnte, die gegebenenfalls von den Arbeitgebern erlangt werden könnte. Bekanntlich muß ja jeder Antragsteller ein Formular ausfüllen, welches zu den Akten des Wohlfahrtsamtes gelegt wird. Von da wäre es leicht, den Arbeitgebern die Liste der Organisierten in die Hände zu spielen und diese hätten dann die feinste Schwarze Liste.

Es gelang also, dies zu verhindern. Von den Ausgesperrten wurden zirka 1400 verheiratete und etwa 200 ledige Ausgesperrte betreut. Die vom Kreis hierfür aufgewendete Summe betrug 50 000 Mark, zu denen die Kreisgemeinden 30 Proz. beizusteuern haben. Ausgesperrte, die in Randkreisen wie Marburg und Kreis Wittgenstein wohnen, erhielten von ihren Kreisen keine Unterstützung, weil die dortige Arbeiterschaft bei den Wahlen den Deutschnationalen stark folgt und sie nun die Quittung für diese falsche Einstellung erhielt.

Der Kreis Biedenkopf hat an die Ausgesperrten 13 Proz. seiner Kreiseinnahme ausgegeben. Die Summe ist aus Ersparnissen entnommen, ein Nachtragsetat ist nicht erforderlich. An diesem Beispiel ersieht man, daß auch das flache Land soziale Aufgaben meistern kann, wenn die Arbeiterschaft bei Wahlen ihrer Pflicht genügt.

Weiß-Biedenkopf.

BÜCHERSCHAU

Wirtschaftsdemokratie, ihr Wesen, Weg und Ziel. Herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes von Fritz Naphtali. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H. 192 Seiten. Preis brosch. 1,95 Mk.

Wir sind immer auf der Suche nach Veröffentlichungen, die unsere Mitarbeiter, besonders jene, die über die Wohlfahrtspflege in unsere Reihen gekommen sind, in die Aufgaben der Arbeiterbewegung und die Tagesprobleme des Sozialismus einführen. Wir freuen uns in der letzten Zeit immer, wenn wir den Schriften des ADGB bei dieser Suche begegnen.

Die Schrift von Naphtali gibt nicht nur ein Bild der Wege, die zur Wirtschaftsdemokratie führen, sie regt auch an, den Kampf um sie an der Seite der Arbeiter zu führen. Unsere Fürsorger können aus ihr lernen, welche Wege zu einer anderen Lage des Proletariats und zur gesellschaftlichen Umstellung führen. Naphtali versteht so eingehend die schwierigen Fragen darzustellen, daß sie jeder verstehen muß. Das Buch zeigt manche Mängel einer Gemeinschaftsarbeit, besonders im Stil. Auch scheint uns die Rolle, die der neue Staat in dieser Frage spielt, nicht ausreichend gewürdigt zu sein. Aber in der „Arbeiterwohlfahrt“ ist nicht der Platz, darauf einzugehen, so sehr es lockt. So empfehlen wir die Schrift noch einmal allen Mitarbeitern, auch unseren zukünftigen Schülern, damit sie über die Berufsfragen nicht den Zusammenhang mit dem politischen und gewerkschaftlichen Kampf verlieren. H. W.

Das neue China und seine Kämpfe von Malone. Verlagsanstalt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 160 Seiten. 27 Abbildungen. Gebunden 5 Mk.

Malone hat als Vertreter der englischen Arbeiterpartei einer Studienkommission angehört und veröffentlicht die Ergebnisse seiner Untersuchungen. Sie gehören nicht in den Aufgabenkreis unserer Zeitschrift, wir möchten aber allen unseren Mitarbeitern, die sich für die sozialen Verhältnisse in Ostasien interessieren, das Buch dringend empfehlen. Es ist die erste derartige Untersuchung, das erste mal, daß solcher Stoff geboten wird; abgeschlossen kann er nicht sein, aber interessant ist er. Für uns besonders wissenswert ist, daß die weiblichen Wohlfahrtspfegerinnen in China versuchen, den britischen Beamten Jugendschutzgesetze in diesem Land rücksichtslosester Kinderausbeutung aufzu-erlegen. Mögen unsere deutschen Kolleginnen sich daran ein Beispiel nehmen. Malone betont zum Schluß, daß derartige koloniale Ausbeutung eine Rückwirkung auf die europäischen sozialen Verhältnisse haben muß. H. W.

Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft. (Carl Marhold, Verlagsbuchhandlung, Halle), Preis pro Lieferung 9,— Mk.

Zu den in Heft 9 vom Mai 1928 besprochenen ersten fünf Lieferungen des obigen Nachschlagewerks sind nunmehr die Lieferungen 6 und 7 erschienen. Von ihnen kann in gleichem Maße wie von den ersten fünf Heften gesagt werden, daß sie den in sozialer oder Wohlfahrtsarbeit Stehenden manche wertvolle Hilfe bieten

können. Das gilt — um einige Beispiele zu nennen — in bezug auf die interessanten Ausführungen über Arbeitsethik. Es dürfte für manchen wertvoll sein, durch die gegebene Verbindung der Ethik mit den Forderungen der Arbeiterschaft nach einer menschenwürdigen Lebenshaltung, nach dem Achtstundentag, wie auch die Verbindung des Begriffs der Ethik mit dem Arbeitsrecht neue theoretische Mittel für den Tageskampf an die Hand zu bekommen. Interessant ist auch der Abschnitt über Frankreich, der uns zeigt, wie dort die gleichen Sorgen wie uns insbesondere in bezug auf die Eingliederung der Jugend in den Wirtschaftsprozess durch Berufsberatung usw. die maßgebenden Persönlichkeiten bewegt.

Für die mannigfachen Probleme der Frauenbewegung ist der Abschnitt „Frau“ sehr wichtig, besonders da hierbei die Ergebnisse der Zählung des Jahres 1925 Verwendung gefunden haben. Erwähnt werden sollen nur die Unterabschnitte „Frau und Beruf“, „Frau und Arbeitsmedizin“ (Max Hirsch), „Frau und Gewerbeordnung“, „Frauenarbeit und Gynäkologie“, „Frau in der Sozialpolitik: als Subjekt wie als Objekt“ (Frieda Wunderlich), Abschnitte, die allen auf diesem Gebiet Tätigen eine große Hilfe sein können.

Erwähnt werden sollen aus diesen beiden von „England“ bis „gewerblicher Rechtsschutz“ sich erstreckenden Bänden noch die Kapitel „Fürsorge“ sowie „Geschichte der Arbeit“ und das wichtige Kapitel „Geschlechtskrankheiten und Arbeit“ (Haustein), wobei lediglich darauf hingewiesen werden darf, daß nach der Niederschrift dieses letzteren Artikels die Krankenversicherung für Seeleute in Kraft getreten ist, so daß die auf Seite 2186 enthaltene Bemerkung „da für den Seemann keine

Versicherung gegen Krankheit besteht“ einer Korrektur bedarf.

L. S.

Bibliographie der Wohlfahrtspflege für 1927. Herausgegeben vom Archiv für Wohlfahrtspflege. Bearbeitet von Sofie Goetze. 1. Jahrgang. Verlag Karl Heymann, Berlin 1928, 247 S. Preis 5 Mk.

Das Werk stellt eine Zusammenfassung und Erweiterung den in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege erscheinenden Zeitschriftenbibliographien dar. Es erfaßt die wichtigsten Bucherscheinungen des Jahres 1927 und die Aufsätze in den Fachzeitschriften. Als Anhang ist eine Zusammenstellung der wichtigsten wohlfahrtspflegerischen Buchliteratur bis zum Jahre 1927 angefügt. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert die Benutzung. Das Buch ist die erste größere Zusammenfassung wohlfahrtspflegerischer Literatur und füllt damit eine große Lücke aus. Es wird jedem Fachbearbeiter bald ein unentbehrlicher Führer durch die Neuerscheinungen der einzelnen Fachgebiete werden. D. B.

W. Jaehn: „Wer wirft den ersten Stein.“ Verlag Walter Haedcke, Stuttgart. 160 Seiten.

Das kleine Buch möchte ein Spiegelbild der Praxis sein, und wäre es auch, wenn der Verfasser sich enthalten könnte, seine persönliche moralische Wertschätzung dauernd anzubringen. Gerade diese zeigt wieder einmal mit erschreckender Deutlichkeit, in wie starkem Maße die Leitungen unserer privaten Wohltätigkeitsvereine mit überalterten Menschen besetzt sind. Nur für diejenigen, die diese bekannte Tatsache noch immer nicht begriffen haben, sei das Buch als Lektüre empfohlen. Wir wollen hier nur durch einige charakteristische Zitate ein Bild des Buches geben: „Bei dem Schrei nach dem Kinde, das heißt der bewußt ge-

wollten Mutterschaft, handelt es sich nicht, wie mir ein in ernster Sittlichkeit erzogenes, tief veranlagtes junges Mädchen sagte, um Befriedigung der Liebesehnsucht und geschlechtlichem Naturtriebe, vielmehr wäre allein der Gedanke der Mutterschaft und des hierdurch hervorgerufenen persönlichen Glückszustandes maßgebend“.....

„Vom Grundbegriff der Mutterschaft aus gedacht, sind diese Gedankengänge natürlich durchaus ungesunde und undurchführbare, denn wo von einer Mutter und ihrem Kinde die Rede ist, muß doch auch der Vaterbegriff damit verbunden sein.“ Oder er sagt an einer anderen Stelle: „Es wäre ja mit den Grundgesetzen der Psychologie gar nicht vereinbar, wenn die an den Kinderaugen und Kinderohren vorbeiziehenden Erlebnisse des Umsturzes mit all ihrem Inhalt von Roheiten und Gemeinheiten und ihrem Gefolge sittenloser Unmoralitäten nicht Bilder geschaffen hätten, die auf die Seele und Phantasie der Jugendlichen wirkungsvolle Eindrücke ausübten und viele schiefe Anschauungen über Sittlichkeit und Moral schufen, die sich unheilvoll im Empfinden und Gemüt der Jugend auswirken und zu ihrer Verwilderung führen mußten.“... „Unter diesen gab es neben denen, die sofort ihre Führernatur klar herausstellten und der Jugend viel geworden sind, unendlich viel Uebereifrige, die in Verfolg politischer Interessen zur Festigung der neuen Staatsidee die Errungenschaften des modernen Zeitgeistes verankert wissen wollten in der Jugend als in der Zukunft des Volkes.“

Wir glauben, daß diese wenigen Zitate genügen, um unseren Lesern klarzumachen, wohin wir dieses Buch rechnen, wir, die wir mit Stolz uns auch als solche „Uebereifrigen“ bekennen, die die neue Staatsidee festigen und die Errungenschaften des modernen Zeitgeistes in unserer Proletariatsjugend verankert wissen wollen! D. Be.

Die Wohlfahrtspflege auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze. Systematische Einführung von Dr. Hans Muthesius. Verlag: Julius Springer, Berlin 1928, 2. Auflage. 131 S. Preis 3,90 Mk.

Das Buch gibt eine Darstellung des Reichsfürsorgerechts: Die geschichtliche Entwicklung seit 1914, das materielle Fürsorgerecht — Voraussetzung, Art und Maß —, die Lasten der Fürsorge und ihre Verteilung auf die Träger, das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zu anderen Fürsorgeleistungen und die Rechte und Pflichten der Hilfsbedürftigen.

Die neue Auflage berücksichtigt die inzwischen ergangenen Gesetzesänderungen und erfaßt das Landesrecht in etwas größerem Umfange als bisher. Ein Literaturverzeichnis und Sachregister sind angefügt. Die in der ersten Auflage abgedruckten Gesetzestexte fehlen, um den Preis so niedrig wie möglich zu halten.

Auch diese zweite Auflage kann wieder allen Sozialarbeitern als ein wertvoller Führer auf das angelegentlichste empfohlen werden. D. B.

Druckfehlerberichtigung.

In Heft 18, Seite 565, Fußnote 11, muß es statt Heinrich Heimerich heißen.

Junge Schneidermeisterin (25 Jahre)

sucht Stellung
in einem Krüppelheim oder einer Erziehungsanstalt zur
Ausbildung von weiblichen Lehrlingen. Angebote an
Elli Behr, Bergedorf (Bez. Hamburg), Heerweg 281